

AMTSBLATT

der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau,
Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen,
Riesigk, Vockerode und Wörlitz

3. Jahrgang, Nummer 11 Mittwoch, den 6. November 2013

Inhalt

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

- Beschlüsse Jahresrechnungen 2010 Seite 2
- Bekanntmachung Meldebehörde Seite 3
- Ausbildung Verwaltungsfachangestellte Seite 5
- Gedenkfeiern Volkstrauertag Seite 5
- Strafverteidiger Notdienste Seite 5
- Wichtige Rufnummern Seite 5
- Sprechzeiten der Ortsbürgermeister Seite 6
- Altersjubilare der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Seite 6

Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

- Beschluss Jahresabschluss 2012 Seite 7

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung Seite 8
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung Seite 13
- Satzung Ausschluss Abwasserbeseitigungspflicht Seite 19
- Information Umstellung SEPA-Zahlverfahren Seite 33

Landesamt für Vermessung u. Geoinformation S-A

- Aktualisierung Liegenschaftskataster Seite 33
- Offenlegung Seite 34
- Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro Seite 34

Unterhaltungsverband „Mulde“

- Gewässerschau 2013 Seite 35

Landkreis Wittenberg

- Öffnungszeiten Bürgerbüro des Landkreises Seite 35

Lokaler Teil

- Grundschule Oranienbaum Seite 36
- Kita Horstdorf Seite 36
- Kita Vockerode Seite 36

Kirchliche Nachrichten

Seite 37

Notdienste Arzt + Zahnarzt

Seite 39

Vereine und Verbände

Seite 39

Amtlicher Teil

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

**Beschluss des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
über die Jahresrechnung 2010 der ehemals
eigenständigen Gemeinde Riesigk**

**und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2010 der ehemals eigenständigen Gemeinde Riesigk wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
--	-------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Solleinnahmen	114.811,66	33.799,23	148.610,89
Sollausgaben	214.252,77	78.516,93	292.769,70
Fehlbetrag	-99.441,11	-44.717,70	-144.158,81

2. Der Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 entlastet. (Beschluss Nr. 084/2013)

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Riesigk einschl. Rechenschaftsbericht, Prüfbericht und Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme nach § 170 Abs. 5 GO LSA vom **07.11.2013 bis 15.11.2013** im Verwaltungssitz der Stadt Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.
Oranienbaum-Wörlitz, den 09.10.2013



Zimmermann
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
über die Jahresrechnung 2010 der ehemals
eigenständigen Gemeinde Griesen**

**und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43

S. 568 vom 11.10.1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2010 der ehemals eigenständigen Gemeinde Griesen wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
--	-------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Solleinnahmen	284.498,37	53.024,61	337.522,98
Sollausgaben	446.381,83	53.024,61	499.406,44
Fehlbetrag	-161.883,46	0,00	-161.883,46

2. Der Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 entlastet. (Beschluss Nr. 085/2013)

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Griesen einschl. Rechenschaftsbericht, Prüfbericht und Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme nach § 170 Abs. 5 GO LSA vom **07.11.2013 bis 15.11.2013** im Verwaltungssitz der Stadt Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.
Oranienbaum-Wörlitz, den 09.10.2013



Zimmermann
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
über die Jahresrechnung 2010 der ehemals
eigenständigen Stadt Wörlitz**

**und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2010 der ehemals eigenständigen Stadt Wörlitz wird wie folgt festgestellt:

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €	Gesamt- haushalt €
--	-------------------------------	-----------------------------	--------------------------

Solleinnahmen	1.635.149,50	2.840.140,99	4.475.290,49
Sollausgaben	2.750.584,12	3.035.258,40	5.785.842,52
Fehlbetrag	-1.115.434,62	-195.117,41	-1.310.552,03

2. Der Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 entlastet. (Beschluss Nr. 083/2013)

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Stadt Wörlitz einschl. Rechenschaftsbericht, Prüfbericht und Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme nach § 170 Abs. 5 GO LSA vom **07.11.2013 bis 15.11.2013** im Verwaltungssitz der Stadt Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.
Oranienbaum-Wörlitz, den 09.10.2013

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Meldebehörde
Franzstr. 1
06785 Oranienbaum

Bekanntmachung

Nach § 33 Abs. 1 a Satz 4 und § 34 Abs.4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11 August 2004 (GVBl. LSA S.506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede(r) Einwohner (in) die Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angaben von Gründen und kostenfrei widersprechen.

an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift)

an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheidungen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift)

an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums)

an Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad, Anschrift von Einwohner/innen, die Das 18. Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit einer oder sämtlich der vorgenannten Auskünfte nicht einverstanden sind, können

Die bis zum 15.12.2013 der Meldebehörde der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in 06785 Oranienbaum - Wörlitz, Franzstr. 1 schriftlich oder zur Niederschrift mitteilen.

Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Oranienbaum-Wörlitz, 07.10.2013

Meldebehörde

Zimmermann
Bürgermeister



**Beschluss des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz
über die Jahresrechnung 2010
der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft
Wörlitzer Winkel**

**und die Entlastung des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf Grund des § 160 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43 S. 568 vom 11.10.1993) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA vom 20.08.2009, S. 383) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 08.10.2013 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2010 der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel wird wie folgt festgestellt:

Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt	Gesamt- haushalt
€	€	€

Solleinnahmen	1.905.058,49	116.607,34	2.021.665,83
Sollausgaben	1.905.058,49	116.607,34	2.021.665,83
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

2. Der Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 entlastet. (Beschluss Nr. 082/2013)

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 der Verwaltungsgemeinschaft Wörlitzer Winkel einschl. Rechenschaftsbericht, Prüfbericht und Stellungnahme liegen zur Einsichtnahme nach § 170 Abs. 5 GO LSA vom **07.11.2013 bis 15.11.2013** im Verwaltungssitz der Stadt Stadt Oranienbaum-Wörlitz im Ortsteil Oranienbaum, Franzstraße 1 (Rathaus Oranienbaum, Bürgerbüro) 06785 Oranienbaum-Wörlitz und in der Aussenstelle im Ortsteil Wörlitz, Erdmannsdorffstraße 87, (Rathaus Wörlitz, Kämmerei) 06785 Oranienbaum-Wörlitz zu den üblichen Dienstzeiten öffentlich aus.

Oranienbaum-Wörlitz, den 09.10.2013

Zimmermann
Bürgermeister



Siehe Seite 4

<h2 style="margin: 0;">Antrag auf Einrichtung einer Auskunfts-/Übermittlungssperre</h2>	Eingangsstempel
---	-----------------

Antragsteller:

Familienname:	
Vorname(n):	
Geburtsname:	
Geburtsdatum:	
Anschrift:	

Übermittlungssperren:

1	<input type="checkbox"/> Da ich nicht der Religionsgesellschaft meines Ehegatten angehöre, beantrage ich gemäß § 30 Abs.2 MG LSA, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines Ehegatten übermittelt werden.
2	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten, wenn ich ein Altersjubiläum begehe und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 2 MG LSA.
3	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meiner Daten an Parteien, Wählergruppen , andere im Zusammenhang mit Wahlen nach § 34 Abs. 1 MG LSA und Gruppenauskunft im Zusammenhang mit Volksinitiativen, Volksbegehren/-entscheide nach § 34 Abs. 1a MG LSA und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
4	<input type="checkbox"/> Ich widerspreche der Weitergabe meines Namens und meiner Anschrift an Adressbuchverlage nach § 34 Abs. 3 MG LSA und bitte um Einrichtung einer Übermittlungssperre.
5	<input type="checkbox"/> Wir widersprechen der Weitergabe unserer Daten, wenn wir ein Ehejubiläum begehen und bitten um Einrichtung einer Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 2 MG LSA.
6	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen Melderegisterauskunft im Wege automatisierten Abrufs über das Internet (§33 Abs. 1a MG LSA)
7	<input type="checkbox"/> Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung gemäß § 18 Absatz 7 Melderechtsrahmengesetz. Diese Datenübermittlung erfolgt zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über die Streitkräfte an eventuell zukünftige Freiwillige.

	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Datum und Unterschrift(en)*

Amtliche Vermerke:

*Für den Antrag Nr. 5 sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich

Stadt Oranienbaum-Wörlitz**Ausbildung bei der
Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

Die Stadt Oranienbaum-Wörlitz bildet ab 1. August 2014 **zwei Verwaltungsfachangestellte in der Fachrichtung Kommunalverwaltung** aus.

Ausbildung:

Die theoretische Ausbildung erfolgt durch das Berufsschulzentrum „August von Parseval“ in Bitterfeld-Wolfen und das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Sachsen-Anhalt e. V. Die praktische Ausbildung erfolgt in den vier Fachbereichen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz: Hauptamt, Ordnungsamt, Kämmerei und Bauamt.

Anforderungen:

- ein guter Realschulabschluss oder Abitur
- ein Interesse für kommunale, politische, verwaltungstechnische und rechtliche Fragen
- gute Umgangsformen und soziales Verständnis
- Hilfsbereitschaft
- Kontakt- und Einsatzfreudigkeit
- die Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit
- eine gute Allgemeinbildung
- Grundkenntnisse im Umgang mit dem PC

Ausbildungsdauer:

3 Jahre

Bewerbungsunterlagen:

- Bewerbungsschreiben
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der letzten beiden Schulzeugnisse
- evtl. Beurteilungen, idealerweise von Praktika im Verwaltungsbereich

Interessenten richten ihre schriftliche Bewerbung bitte bis zum **31.01.2014** an die

Stadt Oranienbaum-Wörlitz
Hauptamt
Franzstraße 1
06785 Oranienbaum-Wörlitz

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungsunterlagen werden aus Kostengründen nur zurückgeschickt, wenn Sie uns einen ausreichend frankierten Rückumschlag in angemessener Größe einreichen. Nach telefonischer Vereinbarung können die Unterlagen auch persönlich abgeholt werden. Bewerbungskosten werden durch die Stadt Oranienbaum-Wörlitz nicht erstattet.

Oranienbaum**Gedenkfeier zum Volkstrauertag 2013**

Aus Anlass des Volkstrauertages wird auch in diesem Jahr **am Sonntag, dem 17. November 2013, um 14.00 Uhr**, auf dem städtischen Friedhof in Oranienbaum-Wörlitz, OT Oranienbaum eine Gedenkfeier an beiden Kriegsgräberstätten durchgeführt, um gemeinsam an die Opfer von Krieg und Gewalt zu erinnern.



Zimmermann
Bürgermeister

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Anlass des Volkstrauertages findet am **Sonntag, dem 17. November 2013, um 10.00 Uhr**, eine Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal auf dem Wörlitzer Marktplatz der Stadt Wörlitz statt.

Mit freundlichen Grüßen

Schröter
Ortsbürgermeister

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag	geschlossen
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

**Strafverteidiger-Notdienst des
Anhaltischen Anwalt Vereins e. V.**

Der Strafverteidiger-Notdienst ist unter den Rufnummern 0175 7833334 oder 0170 5422269 jeweils Montag - Donnerstag von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr und am Wochenende von Freitag 16.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr zu erreichen.

Wichtige Rufnummern

Notrufe	
FFw-Rettungsdienst	112
Polizei	110
Polizeistation Oranienbaum	034904 30180
Landkreis Wittenberg	03491 479-0
Einsatzleitstelle Landkreis	110
envia Störungs-Hotline	0800 2305070
MITGAS	0180 22009
Primacom-Kabelfernsehen	0341 42372000
Verein Ein Heim für Tiere Dessau und Umgebung e. V.	
Schwarzer Stamm 11	
06842 Dessau-Roßlau	0340 2301831
Wasser - Heidewasser GmbH	
- während Dienstzeit	03923 610415
- außerhalb der Dienstzeit	0391 8504800
Abwasser - WZV	034904 4160
	0177 3245309
Forstamt Annaburg	035385 3131
Stadt Oranienbaum-Wörlitz	
Zentrale	034904 4030
	034905 4020
Fax:	034904 40333
	034905 40299
Bereitschaftsdienst der Stadt Oranienbaum Wörlitz über Landkreis Wittenberg	
Leitstelle	03491 19222

Sprechstunden der Ortsbürgermeister

Vockerode	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Baumschulenweg 7 Ortsbürgermeister Renate Luckmann	Tel.: 034905 30482
Wörlitz	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Erdmannsdorffstr. 87 Ortsbürgermeister Horst Schröter	Tel.: 034905 4020
Riesigk	Dienstag 17.00 - 18.00 Uhr
Wallstraße 26 Ortsbürgermeister Silvia Grune	Tel.: 034905 22199
Gohrau	Dienstag 17.30 - 18.00 Uhr
Kreisstr. 7 Ortsbürgermeister Walter Bölke	Tel.: 034905 20515
Rehsen	Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr
Rehsener Str. 1 Ortsbürgermeister Bruno Kraft	Tel.: 034905 20403
Oranienbaum	Dienstag 13.00 - 18.00 Uhr
Franzstr. 1 Ortsbürgermeister Paul Weiß	Tel.: 034904 4030
Brandhorst	nach Vereinbarung
Lange Reihe Ortsbürgermeister Christel Förtsch	Tel.: 034904 4030
Kakau	Dienstag 15.30 - 16.30 Uhr
Alte Schulstraße 10 Ortsbürgermeister Herr Hönicke	Tel.: 034904 20546
Horstdorf	Dienstag 16.30 - 17.30 Uhr
Dorfstr. 112 Ortsbürgermeisterin Johanna Scheffler	Tel.: 034904 20201
Griesen	Dienstag 16.00 - 18.00 Uhr
Griesener Dorfstraße 36 Ortsbürgermeisterin Doris Graul	Tel.: 034905 20227

Herzlichen Glückwunsch



OT Brandhorst

am 27.11. Herr Rainer Boas zum 65. Geburtstag

OT Gohrau

am 17.11. Herrn Wolfgang Dragon zum 72. Geburtstag
 am 18.11. Herrn Bernd Ebenrecht zum 65. Geburtstag
 am 20.11. Frau Margot Fischer zum 73. Geburtstag
 am 30.11. Herrn Willfried Fischer zum 73. Geburtstag
 am 30.11. Herrn Alexander Wagner zum 86. Geburtstag
 am 01.12. Frau Käte Stechert zum 83. Geburtstag
 am 02.12. Herrn Gottfried Wildgrube zum 66. Geburtstag

OT Goltewitz

am 18.11. Frau Charlotte Paul zum 87. Geburtstag
 am 27.11. Herrn Dieter Rönicke zum 75. Geburtstag
 am 28.11. Herrn Eckhard Schöbe zum 74. Geburtstag
 am 30.11. Frau Brigitte Günther zum 90. Geburtstag
 am 03.12. Frau Johanna Hentrich zum 75. Geburtstag
 am 11.12. Herrn Richard Kunze zum 71. Geburtstag

OT Griesen

am 17.11. Frau Sigrid Janoth zum 64. Geburtstag
 am 17.11. Herrn Reinhard Zukale zum 73. Geburtstag
 am 19.11. Frau Edda Lehmann zum 72. Geburtstag
 am 24.11. Frau Erika Schüler zum 75. Geburtstag
 am 25.11. Frau Doris Graul zum 62. Geburtstag
 am 10.12. Frau Hannelore Rohrmann zum 79. Geburtstag

OT Horstdorf

am 21.11. Frau Rita Melchert zum 63. Geburtstag
 am 26.11. Frau Monika Behr zum 61. Geburtstag
 am 27.11. Herrn Walter Kunze zum 81. Geburtstag
 am 30.11. Frau Christa Bölke zum 78. Geburtstag
 am 30.11. Frau Ingrid Kilz zum 61. Geburtstag
 am 01.12. Frau Eva Karl zum 68. Geburtstag
 am 03.12. Frau Annemarie Angerstein zum 72. Geburtstag
 am 08.12. Frau Ilse Räder zum 79. Geburtstag
 am 10.12. Frau Helga Czycholl zum 63. Geburtstag
 am 12.12. Frau Ursula Schmidt zum 60. Geburtstag
 am 14.12. Frau Herta Lenke zum 72. Geburtstag

OT Kakau

am 16.11. Herrn Manfred Karbaum zum 74. Geburtstag
 am 19.11. Herrn Wolfgang Röder zum 66. Geburtstag
 am 21.11. Herrn Wolfgang Möser zum 66. Geburtstag
 am 02.12. Frau Brundhilde Böhlmann zum 76. Geburtstag
 am 10.12. Herrn Dieter Leier zum 77. Geburtstag
 am 14.12. Frau Ursel Leszczyk zum 70. Geburtstag

OT Oranienbaum

am 16.11. Frau Johanna Meißner zum 83. Geburtstag
 am 16.11. Herrn Wolfgang Siegordner zum 65. Geburtstag
 am 18.11. Herrn Wolfgang Laaß zum 80. Geburtstag
 am 18.11. Frau Angela Zeuke zum 77. Geburtstag
 am 19.11. Herrn Jürgen Lippold zum 66. Geburtstag
 am 19.11. Frau Petra Neumann zum 62. Geburtstag
 am 20.11. Herrn Karl-Ernst Sonntag zum 71. Geburtstag
 am 21.11. Frau Karin Jacobi zum 75. Geburtstag
 am 21.11. Frau Ingrid Zober zum 61. Geburtstag
 am 22.11. Herrn Manfred Semlin zum 75. Geburtstag
 am 23.11. Herrn Gerhard Brunk zum 69. Geburtstag
 am 23.11. Frau Erika Rickert zum 83. Geburtstag
 am 23.11. Herrn Werner Röder zum 78. Geburtstag
 am 23.11. Frau Christa Spaeth zum 83. Geburtstag
 am 23.11. Frau Liselotte Zimmermann zum 83. Geburtstag
 am 24.11. Frau Ilse Bergt zum 84. Geburtstag
 am 24.11. Frau Ilse Knappe zum 79. Geburtstag
 am 24.11. Frau Sigrid Weu zum 60. Geburtstag
 am 25.11. Herrn Albert Brenk zum 88. Geburtstag
 am 25.11. Frau Hannelore Brödner zum 84. Geburtstag
 am 26.11. Frau Brigitte Bayer zum 75. Geburtstag
 am 26.11. Frau Regina Graul zum 70. Geburtstag
 am 26.11. Herrn Harry Kutsche zum 78. Geburtstag
 am 26.11. Frau Christina Lier zum 62. Geburtstag
 am 26.11. Frau Marlene Möser zum 68. Geburtstag
 am 26.11. Herrn Heinz Nölting zum 94. Geburtstag
 am 26.11. Herrn Fred Schramm zum 86. Geburtstag
 am 26.11. Herrn Bernd Wölk zum 66. Geburtstag
 am 27.11. Herrn Gerhard Dudensing zum 82. Geburtstag
 am 28.11. Frau Ursula Welc zum 90. Geburtstag
 am 29.11. Frau Bärbel Pellmann zum 60. Geburtstag
 am 30.11. Herrn Werner Johannes zum 79. Geburtstag
 am 30.11. Herrn Horst Steinbach zum 76. Geburtstag
 am 01.12. Herrn Werner Boas zum 75. Geburtstag
 am 01.12. Frau Eva-Maria Bruch zum 80. Geburtstag
 am 01.12. Frau Else Schmidt zum 103. Geburtstag
 am 02.12. Herrn Siegfried Barm zum 68. Geburtstag
 am 02.12. Herrn Dieter Spielau zum 73. Geburtstag
 am 03.12. Herrn Hermann Händler zum 71. Geburtstag
 am 06.12. Frau Ruth Lier zum 88. Geburtstag
 am 06.12. Frau Marie Mansfeld zum 90. Geburtstag
 am 06.12. Frau Ingeborg Schulze zum 86. Geburtstag
 am 07.12. Herrn Jochen Kieser zum 71. Geburtstag
 am 08.12. Herrn Georg Dresler zum 74. Geburtstag
 am 08.12. Herrn Frank Liebmann zum 65. Geburtstag
 am 10.12. Herrn Manfred Eichner zum 76. Geburtstag
 am 10.12. Herrn Fritz Lange zum 72. Geburtstag
 am 11.12. Herrn Hans-Jürgen Huth zum 65. Geburtstag
 am 11.12. Herrn Helmut Martin zum 78. Geburtstag
 am 12.12. Frau Frieda Krause zum 90. Geburtstag
 am 13.12. Herrn Franz Barnett zum 77. Geburtstag

am 13.12.	Frau Heidi Karn	zum 64. Geburtstag
am 13.12.	Herrn Albert Zimmermann	zum 88. Geburtstag
OT Rehsen		
am 16.11.	Frau Elfriede Eisener	zum 78. Geburtstag
am 18.11.	Herrn Bruno Kraft	zum 71. Geburtstag
am 20.11.	Frau Rita Fröhlich	zum 74. Geburtstag
am 22.11.	Herrn Heinz Thäle	zum 81. Geburtstag
am 25.11.	Frau Anni Bölke	zum 78. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Heinz Stark	zum 70. Geburtstag
am 04.12.	Herrn Hellmut Hänsch	zum 72. Geburtstag
OT Riesigk		
am 19.11.	Herrn Siegfried Johannes	zum 76. Geburtstag
am 22.11.	Frau Erna Nickel	zum 80. Geburtstag
am 23.11.	Frau Elfriede Ponzki	zum 83. Geburtstag
am 26.11.	Frau Brunhilde Thielicke	zum 71. Geburtstag
am 02.12.	Frau Charlotte Thielicke	zum 89. Geburtstag
am 04.12.	Herrn Peter Thurow	zum 67. Geburtstag
am 09.12.	Herrn Siegfried Walter	zum 65. Geburtstag
OT Vockerode		
am 15.11.	Frau Elke Wagner	zum 62. Geburtstag
am 16.11.	Herrn Bernd Herrmann	zum 67. Geburtstag
am 16.11.	Frau Irmgard Schäfer	zum 76. Geburtstag
am 17.11.	Frau Carola Lorbeer	zum 63. Geburtstag
am 17.11.	Herrn Manfred Schwarzbach	zum 74. Geburtstag
am 18.11.	Frau Irene Reichel	zum 78. Geburtstag
am 18.11.	Frau Brigitte Wilke	zum 82. Geburtstag
am 21.11.	Herrn Horst Piechowski	zum 67. Geburtstag
am 21.11.	Frau Vera Triebel	zum 61. Geburtstag
am 25.11.	Frau Ursel Ziegenhagen	zum 74. Geburtstag
am 28.11.	Frau Hannelore Schmohl	zum 74. Geburtstag
am 29.11.	Frau Helga Brackmann	zum 73. Geburtstag
am 29.11.	Frau Johanna Möbius	zum 74. Geburtstag
am 30.11.	Frau Gertrud Ciesielski	zum 76. Geburtstag
am 30.11.	Frau Rosemarie Guttmann	zum 76. Geburtstag
am 02.12.	Herrn Bernd Graul	zum 66. Geburtstag
am 02.12.	Frau Brigitte Hofer	zum 64. Geburtstag
am 04.12.	Frau Hanna Hirsch	zum 83. Geburtstag
am 05.12.	Herrn Volkmar Möller	zum 72. Geburtstag
am 05.12.	Frau Christa Müller	zum 65. Geburtstag
am 05.12.	Frau Gudrun Schumann	zum 69. Geburtstag
am 06.12.	Frau Giesela Stöckel	zum 87. Geburtstag
am 08.12.	Frau Marlies Sack	zum 74. Geburtstag
am 11.12.	Frau Hanna Knauer	zum 78. Geburtstag
am 12.12.	Frau Waltraud Pistor	zum 75. Geburtstag
am 13.12.	Herrn Karl-Heinz Penzlin	zum 83. Geburtstag
OT Wörlitz		
am 15.11.	Frau Elfriede Stein	zum 75. Geburtstag
am 16.11.	Frau Renate Reich	zum 67. Geburtstag
am 17.11.	Frau Doris Freigang	zum 73. Geburtstag
am 17.11.	Frau Marianne Kartheuser	zum 72. Geburtstag
am 22.11.	Frau Anneliese Döbert	zum 87. Geburtstag
am 24.11.	Frau Edith Pirl	zum 87. Geburtstag
am 25.11.	Frau Margit Schütz	zum 65. Geburtstag
am 26.11.	Frau Emma Schäfer	zum 77. Geburtstag
am 27.11.	Frau Beate Walta	zum 62. Geburtstag
am 28.11.	Herrn Alfred Grünberg	zum 72. Geburtstag
am 28.11.	Frau Sybille Hildenhagen	zum 61. Geburtstag
am 28.11.	Frau Ilse Richter	zum 64. Geburtstag
am 30.11.	Herrn Gerd Koltzenburg	zum 82. Geburtstag
am 01.12.	Frau Gisela Hedderich	zum 82. Geburtstag
am 01.12.	Herrn Dr. Hermann Woche	zum 65. Geburtstag
am 05.12.	Frau Gertrud Schüller	zum 76. Geburtstag
am 06.12.	Frau Margot Liesebach	zum 76. Geburtstag
am 07.12.	Herrn Harald Bräuer	zum 71. Geburtstag
am 08.12.	Frau Bärbel Stiehler	zum 69. Geburtstag
am 08.12.	Herrn Wolfgang Weltz	zum 70. Geburtstag
am 08.12.	Herrn Karlheinz Wolf	zum 73. Geburtstag
am 09.12.	Frau Frieda Genath	zum 79. Geburtstag
am 09.12.	Frau Maria Kirschnick	zum 81. Geburtstag
am 10.12.	Frau Edeltraud Mittler	zum 74. Geburtstag

am 11.12.	Frau Erna Brandt	zum 75. Geburtstag
am 12.12.	Herrn Paul Gödel	zum 74. Geburtstag
am 13.12.	Frau Edith Flöter	zum 79. Geburtstag
am 13.12.	Frau Elsbeth Heinze	zum 84. Geburtstag
am 14.12.	Herrn Werner Anton	zum 69. Geburtstag

Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

Sitzungsvorlage für den Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

Top:	18
öffentlich:	X
Sitzungsvorlage Nr.:	118/13
Sitzungsdatum:	08.10.2013
Betreff:	Beratung und ggf. Beschlussfassung zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz

Gegenstand:	
Sachbearbeiter:	Frau Fröhlich Kommunalservice

Anlagen:	
Vorberatung:	
Gremium:	Betriebsausschuss
Datum:	07.10.2013
öff.	X
Ergebnis/Abstimmung:	
Ja	5
Nein	-
Enth.	-
Anhörung	X

Begründung:

1.	Feststellung des Jahresabschlusses 2012	
1.1.	Bilanzsumme	322.079,89 €
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	43.648,00 €
	- das Umlaufvermögen	277.991,55 €
	- aktive Rechnungsabgrenzungsposten	440,34 €
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- Eigenkapital	44.234,29 €
	- Sonderposten mit Rücklagenanteil	800,00 €
	- Rückstellungen	111.367,16 €
	- die Verbindlichkeiten	159.682,09 €
	- passive Rechnungsabgrenzungsposten	5.995,35 €
1.2.1.	Jahresgewinn	72.512,99 €
1.2.1.	Summe der Erträge	1.077.048,76 €
	davon außerordentliche Erträge	63.752,85 €
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	1.004.535,77 €
	davon sonstige Steuern	2.224,27 €

2. Verwendung des Jahresgewinnes

Der Jahresgewinn ist wie folgt zu verwenden: 19.234,29 € sind auf neue Rechnung vorzutragen. Zur Finanzierung des Verlustes aus Vorjahren sind 38.171,56 € und zur Finanzierung des Verlustes aus der Teilbetriebsübertragung 15.107,14 € zu verwenden.

3. Bestätigungsvermerk

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss 2012 mit Ausfertigungsdatum 28.06.2013 beinhaltet den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Der Bestätigungsvermerk ist beigefügt. Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wittenberg ist ebenfalls uneingeschränkt und ist beigefügt.

Der Prüfbericht kann in der Zeit vom 09. bis zum 16.10.2013 im Büro des Kommunalservice in Wörlitz, Förstergasse 26 eingesehen werden.

Der Prüfbericht kann im Büro des Kommunalservice in Wörlitz, Förstergasse 26 eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 080/2013

Der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz beschließt in seiner heutigen Sitzung auf der Grundlage des § 19 des EigBG die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz und gleichzeitig die Entlastung des Bürgermeisters sowie der Betriebsleitung für das Jahr 2012.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Der Beschluss wurde angenommen.

Marks
erster stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates
der Stadt Oranienbaum-Wörlitz



Landkreis Wittenberg
Rechnungsprüfungsamt

uneingeschränkter Feststellungsvermerk mit hinweisendem Zusatz

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 28. Juni 2013 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2012 Beauftragte

M2 Audit GmbH, Stollberg/Sachsen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des **Kommunalservice Oranienbaum-Wörlitz der Stadt Oranienbaum-Wörlitz**

den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben zu Beanstandungen keinen Anlass mit dem Zusatz, dass aufgrund der angespannten Liquiditätssituation der finanzielle Spielraum des Eigenbetriebes angespannt ist.

Lutherstadt Wittenberg, den 2. Oktober 2013

i.V. Scheutle

Schütz
Amtsleiterin

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz

Neufassung der Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung

des Wasserzweckverbandes
„Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“
Beitrags- und Gebührensatzung zur
Schmutzwasserbeseitigung des
Wasserzweckverbandes Oranienbaum-
Wörlitz-Vockerode

- Schmutzwasserbeseitigungsabgabensatzung -
SWAS -

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 9 und 16 des Gesetz-

zes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 5, 6, 6b, 6c und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 409), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen.

Abschnitt 1 Allgemeines § 1 Allgemeines

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage (Schmutzwasserbeiträge),
- Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse (Aufwendungersatz),
- Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Schmutzwassergebühren),
- Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Schmutzwassers und Fäkalschlammes aus dezentralen Schmutzwasseranlagen (Beseitigungsgebühren).

Abschnitt 2 Schmutzwasserbeitrag § 2 Grundsatz

(1) Der Zweckverband erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung seiner zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der, durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen entstehenden Vorteile.

(2) Die Schmutzwasserbeiträge decken nicht die Kosten für die Schmutzwasseranschlussleitung einschließlich Revisions-schacht (Grundstücksanschlüsse).

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können.

- wenn für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- sie ohne, dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Verbandsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Abs. 1 sind, aber tatsächlich an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wurden.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlichrechtliches Grundstück nicht vorhanden, gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 4 Beitragsmaßstab

(1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.

Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche angesetzt. Vollgeschosse sind Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragen und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung unberücksichtigt. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m - bei industriell genutzten Grundstücken 3,50 m Höhe - des Bauwerkes als Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
- c) bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der, der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle c) der, der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
- e) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze - nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 65 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofsnutzung oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
- g) bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw.

Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) für die im Bebauungsplan anstelle der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorhergehende Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet,
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Dabei werden Bruchzahlen entsprechend Abs. (3) b) behandelt.
 - d) auf denen nur Garagen und Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen oder die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzt und/oder tatsächlich vorhandene Berechnungswert nach a) bis c);
 - h) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - i) auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach a), b) bis f) bzw. h) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach b) bzw. c),
 - j) für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Auf Grundstücken im Bereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB sind, wenn für sie das zulässige Nutzungsmaß bestimmt ist, die Vorschriften dieser Satzung über beplante Gebiete und sonst die Vorschriften über im Zusammenhang bebaute Ortsteile entsprechend anzuwenden.

§ 5 Beitragsatz

(1) Der Beitragsatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt:

1,70 €/m².

(2) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

(2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage vor dem zu entwässernden Grundstück einschließlich der Fertigstellung der ersten Schmutzwasseranschlussleitung mit Revisions-schacht.

(2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistung

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld 3 Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 9

Veranlagung, Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Billigkeitsregelungen

(1) Die durchschnittliche Größe der Wohngrundstücke beträgt 1.495 m². Übergroß ist ein Wohngrundstück, wenn die Durchschnittsgröße um mehr als 30 % überschritten wird. Demgemäß wird ein übergroßes Wohngrundstück nur bis zur Größe von 1.944 m² zum vollen Beitragssatz herangezogen. Die darüber hinausgehende Fläche wird zum halben Beitragssatz veranlagt.

(2) Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen und auch tatsächlich nicht angeschlossen sind, bleiben beitragsfrei. Demgemäß werden für Gebäude oder Gebäudeteile nach Satz 1 die Vollgeschossfaktoren nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung nicht angesetzt.

(3) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint, ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne von § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag so lange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Dies gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen davon gilt die Stundungsverpflichtung nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und die öffentliche Einrichtung nicht in Anspruch genommen wird, wobei eine Entsorgung von Niederschlagswasser in durchschnittlich unbedeutender Menge unberücksichtigt bleibt.

(5) Der Beitrag ist auch zinslos zu stunden, solange Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes genutzt werden oder Grundstücke oder Teile davon aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.

Abschnitt 3

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

§ 12

Erstattungsanspruch

(1) Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlüsse sind dem Zweckverband in tatsächlich entstandener Höhe zu ersetzen. Bei gegenüberliegenden Anschlussnehmern gelten Abwasserhauptleitungen, die nicht in der Straßenmitte verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

(2) Die Kosten für die Nachrüstung, Veränderung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind dem Verband in tatsächlicher Höhe zu ersetzen.

(3) Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück selbstständige Teilfläche einen eigenen Schmutzwassergrundstücksanschluss oder nach deren Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(4) §§ 6, 8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasseranschlusses.

§ 13

Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt 4

Schmutzwassergebühr

§ 14

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 15

Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:

a.) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

- b.) die aus privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge (z. B. Regenwassersammler),
 c.) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres u. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Die Wassermengen nach Absatz 2 b hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler werden vom Wasserzweckverband verplombt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist eine Messeinrichtung nicht vorhanden, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt, die Wassermengen entspr. Abs. 3 festzulegen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres bis zum 15. Januar beim Zweckverband schriftlich zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 4 sinngemäß; daneben ist der Nachweis zu erbringen, dass das über den Zwischenzähler erfasste Trinkwasser nicht Schmutzwasser geworden ist. Der Wasserzweckverband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Vom Abzug sind ausgeschlossen:

- a.) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 b.) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 c.) das zur Bewässerung von Gartenflächen bzw. zum Befüllen von Teich u. Pool verwendete Wasser, sofern es 5m³ unterschreitet,
 d.) das zum Befüllen von Schwimmbecken und Swimmingpools einschließlich Whirlpools verwendete Wasser.

§ 16 Gebührensätze

Die Gebührensätze betragen:

- a.) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird für jedes Grundstück neben der Leistungsgebühr eine monatliche Grundgebühr erhoben, deren Höhe nach der Nennweite der Einspeisung in Abhängigkeit der Nennweite (Qn) des Wasserzählers gestaffelt wird.

Dabei werden bei einer Zählergröße bis

Qn 2,5	7,50 €
Qn 6	18,00 €
Qn 10	30,00 €
Qn 15	45,00 €
Qn 40 und mehr	120,00 €

zum Ansatz gebracht.

- b.) Die Schmutzwassereinleitungsgebühr beträgt 3,15 €/m³

§ 17 Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist ein dingliches Nutzungsrecht an dem Grundstück bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Gebühr.

(2) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder ein dinglich Nutzungsberechtigter zu ermitteln, so ist Gebührenschuldner derjenige, der die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. (Benutzer).

(3) Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über. Wenn der bisherige Gebührenschildner die Mitteilung über den Wechsel versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Verband entfallen, neben dem neuen Gebührenschildner.

§ 18 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Schmutzwassergrundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 19 Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 15 Abs. 2a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 20 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind Abschläge zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Beginnt die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird der Abschlagszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf dessen Aufforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, kann der Zweckverband den Verbrauch schätzen.

(3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

Abschnitt 5 Beseitigungsgebühr § 21 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen) werden Beseitigungsgebühren erhoben.

§ 22 Gebührenmaßstab

(1) Für abflusslose Gruben wird eine Grundgebühr pro Grundstück erhoben und eine Leistungsgebühr berechnet, wobei die Abwassermenge zugrunde gelegt wird, die im Erhebungszeitraum in die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt ist, § 15 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend (Frischwassermaßstab). Die Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein m³ Abwasser.

(2) Die Gebühr für die Kleinkläranlagen wird nach der entnommenen Menge Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser bemessen. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein m³ Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser.

§ 23 Gebührensätze

- (1) Für abflusslose Sammelgruben beträgt
- die monatliche Grundgebühr pro Grundstück 7,50 €
 - die Leistungsgebühr für 1 m³ Abwasser 13,64 €
- (2) Für Kleinkläranlagen beträgt die Leistungsgebühr für 1 m³ Fäkalschlamm bzw. Fäkalabwasser 46,47 €
- (3) Die Gebührensätze gelten für die, für den Entleerungsvorgang erforderliche Inanspruchnahme von bis zu 50 m Schlauchlänge, berechnet vom Stand des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage. Für darüber hinausgehende Schlauchlängen sind vom Gebührenpflichtigen zusätzliche Kosten zu tragen.

§ 24 Kostenerstattung für zusätzliche Leistungen

- (1) Kosten für folgende zusätzliche Leistungen sind dem Verband in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- a) Kosten für die zur Entleerung der abflusslosen Grube oder Kleinkläranlage erforderliche Verlegung eines Schlauches von mehr als 50 m Länge,
 - b) Kosten für die vergebliche Anfahrt zum Grundstück,
 - c) Kosten für eine Abfahrt innerhalb einer Frist von 24 h auf Grund einer besonderen Dringlichkeit oder Havarie.

§ 25 Gebührenschildner

Der § 17 (Gebührenschildner), gilt entsprechend.

§ 26 Gebührenschild, Entstehung und Beendigung

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenschild endet, wenn die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird.

§ 27 Entstehung der Gebührenschild

- (1) Die Leistungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Erhebung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 28 Veranlagung, Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung der Beseitigungsgebühren und der Kostenerstattung gemäß § 24 erfolgt durch den Wasserzweckverband durch Bekanntgabe eines schriftlichen Bescheides.
- (2) Für die Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben gilt § 20 entsprechend.
- (3) Die Leistungsgebühr wird nach jeder Entnahme des Räumgutes abgerechnet.
- (4) Die Leistungsgebühren, die Grundgebühr sowie die Kostenerstattung gemäß § 24 werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt 6 Schlussvorschriften § 29 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. die von ihm Beauftragten können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

- (3) Soweit sich der Zweckverband bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich der Zweckverband zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 15 Abs. 2a) die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 30 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe eines Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon dem Zweckverband unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 31 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 19 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung) durch den Zweckverband zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 15 Abs. 4 S. 1 dem Zweckverband die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb des folgenden Monats anzeigt;
 - b) entgegen § 15 Abs. 4 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - c) entgegen § 28 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d) entgegen § 28 Abs. 2 verhindert, dass der Zweckverband bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 - e) entgegen § 29 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - f) entgegen § 29 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 33

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften in der bisher gültigen Satzung außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 15.10.2013

Ort, Datum



K. Reichert, Verbandsgeschäftsführerin



Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasserzweckverbandes

„Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“

Aufgrund der §§ 6, 8 u. 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 56B), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), in der zur Zeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

Schmutzwasserbeseitigungssatzung I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- 1) Der Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ (nachfolgend „Zweckverband“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- 2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Schmutzwasserkanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Schmutzwasseranlage)
- 3) Der Zweckverband kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- 4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Zweckverband im Rahmen seiner ihm obliegenden Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.
- 2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- 3) Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Schmutzwasseranlage sind.
- 4) Die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage endet an der Grundstücksgrenze und umfasst den Schmutzwasserrevisionsschacht /-kasten auf dem zu entwässernden Grundstück.
- 5) Zu der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Schmutzwasserleitungsnetz, die Schmutzwasseranschlussleitungen, Schmutzwasserreinigungs- und Schmutzwasserrevisionsschächte und Schmutzwasserpumpstationen;

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen und ferner, die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, deren sich der Zweckverband bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme des Schmutzwassers dienen.
- 6) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und aus Hauskläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
 - 7) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über die bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschlusszwang

- 1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- 2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- 3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentlichen Schmutzwasserkanalisationsanlagen für das Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Schmutzwasseranlage.
- 4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der Zweckverband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten.
Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von 3 Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.
- 5) Werden an einer Erschließungsstraße, in der später Schmutzwasserkanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Zweckverbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage vorzubereiten.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Bei der zentralen Schmutzwasseranlage kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss beim Zweckverband zu stellen.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage.

- 2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.
- 3) Der Verband kann die Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- 4) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung mittels Abfuhr zu gewährleisten. Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

§ 6

Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung

- 1) Der Zweckverband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung). Änderungen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage, der der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung.
 - 2) Schmutzwasserentwässerungsgenehmigungen sind von dem Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Schmutzwasserentwässerungsantrag).
 - 3) Der Zweckverband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit
 - 4) sowie Begutachtungen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige veranlassen, sofern das zur Entscheidung über den Schmutzwasserentwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
 - 5) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
 - 6) Der Zweckverband kann -abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8- die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
 - 7) Der Zweckverband kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Schmutzwasserentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch den Zweckverband zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
 - 8) Vor der Erteilung der Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Zweckverband sein Einverständnis erteilt hat.
 - 9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- Schmutzwasserentwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Schmutzwasserentwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- 2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) eine Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.
 - b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.
 - c) Bei Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlung Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers.
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nichtkleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück.
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baubestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten.
 - f) Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf NN.
 - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Darstellung der Schmutzwassergrundstücksanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
 - 3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen,
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen.
 - c) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Hausanschlusskläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - 4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen. Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 7

Schmutzwasserentwässerungsantrag

- 1) Der Entwässerungsantrag ist beim Zweckverband mit dem Antrag zur Baugenehmigung einzureichen, wenn die

§ 8

Einleitungsbedingungen

- 1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in Abs 2-10 geregelten Einleitbedingungen. Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.
- 2) Schmutzwasser darf nur über die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- 3) In die öffentlichen Schmutzwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen sowie die Schmutzwasserreinigung oder die Schlammabeseitigung erschweren.
 Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Borsten, Lederreste;
 - Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
 - Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die, die Ölabscheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des, durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers.;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 bis 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
 Falls Stoffe in dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Abs 6 genannten Einleitwerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht. Das Verdünnungs- und Vermischungsverbot nach Abs. 10 bleibt von dieser Regel unberührt.
- 4) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der 2. Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I S. 2905, ber. BGBl. 1977 I S.184, S. 269; geändert durch VO vom 8. Januar 1987, BGBl. I S. 114) -insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- 5) Genetisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Schmutzwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- 6) Schmutzwasser -insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser)- darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreitet:

a) Allgemeine Parameter	
aa) Temperatur:	35 °C
(DIN 38404-C 4. Dez. 1976)	
bb) pH-Wert:	wenigstens 6.5
(DIN 38404-C 5. Jan. 1984)	höchstens 10,0
cc) Absetzbare Stoffe:	
(DIN 38409-H 9-2, Juli 1980)	nicht begrenzt

Soweit eine Schlammabscheidung wegen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung im Bereich von 1-10ml/1nach 0,5 Stunden Arbeitszeit, in besonderen Fällen auch darunter erfolgen.

- | | |
|---|--|
| b) Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u a. verseifbare Öle und Fette) | 100 mg/l |
| c) Kohlenwasserstoffe | |
| aa) direkt abscheidbar (DIN 38409-H 19. Februar 1986) | 50 mg/l |
| | DIN 1999 Teil 1-6 beachten. Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar. |
| bb) gesamt (DIN 38409-H 18, Febr. 1986) | 100 mg/l |
| aa) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt (DIN 38409-H 18. Februar 1986) | 20 mg/l |
| d) Halogenierte organische Verbindungen | |
| aa) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) (DIN 38409-H 14-8.22. März 1985) | 1 mg/l |
| bb) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen 1.-1,1- Trichlorethan, Dichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) | 0,5 mg/l |
| e) Organische halogenfreie Lösemittel. Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar (DIN 38407-F 9, Mai 1991) Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder 5 g/l | |
| f) Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst) | |
| aa) Antimon (Sb) (DIN 38406-E 22, März 1988) | 0,5 mg/l |
| bb) Arsen (As) (DIN 38405-D 18. Sept. 1985/ Aufschluss nach 10.1) | 0,5 mg/l |
| cc) Barium (Ba) (Bestimmung von 33 Elementen mit ICP-OES) | 5 mg/l |
| dd) Blei (Pb) (DIN 38406-E 6-3, Mai 1981 oder DIN 38406-E 22, März 1988) | 1 mg/l |
| ee) Cadmium (Cd) (DIN 38406-E 19-3, Jul. 1980 oder DIN 38406-E 22, März 1988) | 0,5 mg/l |
| ff) Chrom (Cr) (DIN 38406-E 22, März 1998 oder DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985) | 1 mg/l |
| gg) Chrom (sechswertig)(Cr) (DIN 38405-D 24, Mai 1987) | 0,2 mg/l |
| hh) Cobalt (Co) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN) | 2 mg/l |
| ii) Kupfer (Cu) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 7-2, Sept 1991) | 1 mg/l |

jj) Nickel (Ni) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder DIN 38406-E 11-2, Sept 1991)	1 mg/l	j) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitwerte im Bedarfsfalle festgesetzt Sofern ein Indirekteinleiter in seiner Frachtableitung 10 % der Kläranlagenkapazität bei den abwasserabgaberelevanten Parametern erreicht bzw. übersteigt, erfolgt eine spezifische Festlegung für Frachten und/oder Maximalwerte.
kk) Quecksilber (Hg) (DIN 38406-E 12-3, Jul.1980)	0,1 mg/l	
ll) Selen (Se)	2 mg/l	
mm) Silber (Ag) (DIN 38406-E 22, März 1988 oder entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun. 1985)	1 mg/l	7) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Schmutzwasser unmittelbar im Ablauf der Schmutzwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Schmutzwasserprobe vor einem Vermischen dieses Schmutzwassers mit anderen Schmutzwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand vom Zweckverband durchgeführt werden kann.
nn) Zink Zn (DIN 38406-E 22, März 1988)	5 mg/l	
oo) Zinn Sn (DIN 38406-E 22, März 1988 entspr. DIN 38406-E 10-2, Jun 1985)	5 mg/l	
pp) Aluminium und Eisen (Al) und (Fe)	keine Begrenzung soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwas- serableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1c)	8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem, nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und ph-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe. Bei der Einleitung sind die vorstehend genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen seines Überwachungsrechts vom Zweckverband durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen den Grenzwert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Grenzwert um mehr als 100 % übersteigt. Dabei bleiben Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin auszuführen.
g) Anorganische Stoffe (gelöst)		
aa) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ N+NH ₃ N) (DIN 38406-E 5-2, Okt. 1983 o. DIN 38406-E 5- 1, Okt. 1983)	100mg/ l<5000EW 200mg/ l>5000EW	
bb) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N ₀₂ -N) (DIN 38405-D 10, Febr. 1981 oder DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991)	10 mg/l	
cc) Cyanid, gesamt (CN) (DIN 38405-D 13-1, Febr. 1981)	20 mg/l	
dd) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) (DIN 38405-D 13-2, Febr. 1981)	1 mg/l	9) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Schmutzwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlung vertretbar sind. Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Schmutzwasseranlage oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt in den Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 6.
ee) Fluorid (F) (DIN 38405-D 4-1, Juli 1985 oder DIN 38405-D 19, Sept. 1991)	50 mg/l	
ff) Phosphorverbindungen (P) (DIN 38405-D 11-4, Okt. 1983)	50 mg/l	
gg) Sulfat (S ₀₄) (DIN 38405-D 19, Febr. 1988 oder DIN 38405-D 20, Sept. 1991 oder DIN 38405- D 5, Jan. 1985)	600 mg/l	
hh) Sulfid (S) (DIN 38405-D 26, Apr. 1989)	2 mg/l	
h) Weitere organische Stoffe		
aa) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) (DIN 38409-H 16-2, Jun. 1984 oder (DIN 38404-C 1-2, Dez. 1976)	100 mg/l	
bb) Farbstoffe (DIN 38404-C 1-1, Dez. 1976 oder DIN 38404-C1-2, Dez. 1976)	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass ein Vorfluter, nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-bio- logischen Kläran- lage visuell nicht mehr gefärbt er- scheint.	10) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Schmutzwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur. 11) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. 12) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne der Abs. 4 bis 6 unzulässigerweise in die öffent-
i) Spontane Sauerstoffzehrung (DIN 38408-G 24, Aug. 1967)	100 mg/l	

lichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der Zweckverband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Schmutzwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

- 13) Der Zweckverband ist berechtigt, bei Schmutzwasser von Gewerbe- und Industriebetrieben zur Überwachung von Einleitwerten auf Kosten der Grundstückseigentümer Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Schmutzwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- 1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Schmutzwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung der Revisionsschächte/-kästen bestimmt der Zweckverband.
- 2) Der Zweckverband kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- 3) Der Zweckverband lässt den Anschlusskanal für die Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Revisionsschächte/-kästen herstellen.
- 4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen.
Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- 5) Der Zweckverband hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden sind.
- 6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Schmutzwassergrundstücks- entwässerungsanlagen

- 1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
Ist für das Ableiten des Schmutzwassers in den Schmutzwasserkanalanschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstau-doppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muss eine Schmutzwasserhebeanlage eingebaut werden.
- 2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen.
- 3) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein angefertigt, soweit das Prüfergebnis die Inbetrieb-

nahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen.

- 4) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Zweckverband fordern, dass die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- 5) Entsprechen vorhandene Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen nach Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen des Zweckverbandes auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage das erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Zweckverband. Die §§ 6 und 7 entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Schmutzwassergrundstücks- entwässerungsanlagen

- 1) Dem Verband oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- 2) Alle Teile der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- 3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- 1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- 2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 13

Bau, Betrieb und Überwachung

- 1) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gem. DIN 1986 und DIN 4261 DIN EN 12566 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Be-

messung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben. Die dezentrale Entsorgung kann über Kleinkläranlagen mit Gewässerbenutzung (Grundwasser oder oberirdische Gewässer) oder über abflusslose Sammelgruben erfolgen. Wasserwirtschaftliche Bedingungen können diese Wahlmöglichkeit einschränken. Die Errichtung, die wesentliche Änderung sowie Betreiberwechsel und Stilllegung einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube ist dem Verband unverzüglich anzuzeigen.

- 2) Die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- 3) Für den Betrieb einer Kleinkläranlage ist für die Gewässerbenutzung eine wasserbehördliche Erlaubnis auf Grundlage des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich. Die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen hat durch ein fachkundiges Wartungsunternehmen entsprechend der bauaufsichtlichen Zulassung, mindestens jedoch einmal jährlich, zu erfolgen. Der Nachweis der Fachkunde ist mit dem Wartungsprotokoll zu übersenden. Nach jeder Wartung ist an den Verband innerhalb eines Monats unaufgefordert eine Kopie des Wartungsprotokolls zu übergeben.
- 4) Neu zu errichtende abflusslose Sammelgruben müssen standsicher, dauerhaft wasserdicht und korrosionsbeständig hergestellt werden. Bei der Bemessung sind die anzuschließenden Einwohnerwerte, der spezifische tägliche Wasserverbrauch und der Entsorgungszyklus zu beachten. Für vorhandene abflusslose Gruben hat der Betreiber einen Nachweis des Bautyps, des Bauzustandes und deren Bemessung und Lage sowie der Dichtheit zu erbringen. Die Prüfung der Dichtheit der abflusslosen Sammelgrube ist von einem Sachverständigen durchzuführen und durch Vorlage des Prüfberichtes nachzuweisen. Der Zweckverband kann eine erneute Prüfung der Dichtheit verlangen, insbesondere bei vermuteter Undichtheit (Differenzen zwischen entnommener Trinkwassermenge und abgefahrener Schmutzwassermenge).
- 5) Für die Überwachung gilt §11 sinngemäß.

§ 14

Einbringungsverbote

In die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 3 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden. § 8 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 15

Entleerung

- 1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom Zweckverband oder seinen Beauftragten regelmäßig entleert bzw. entschlammmt. Zu diesem Zweck ist dem Zweckverband oder seinen Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser bzw. den gesamten anfallenden Fäkalschlamm dem Zweckverband zu überlassen. Das anfallende Schmutzwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm werden der Kläranlage Prinzenstein zugeführt.
- (2) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:
 - a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal geleert
 - b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammmt, wobei mindestens jedoch Mehrkammer-Absetzgruben (unter 6m³ Fassungsvermögen) einmal jährlich, Mehrkammer-Ausfallgruben (3-Kammergruben mit mindestens 6m³ Fassungsvermögen) in zweijährigem Abstand und vollbiologische Kläranlagen entsprechend den Feststellungen im Wartungsprotokoll (Ergebnis der Schlammspiegelmessung) zu entschlammten sind.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - beim Zweckverband oder den von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw.

einer Fäkalschlamm Entsorgung anzuzeigen. Der Zweckverband oder seine Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an den öffentlichen Schmutzwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Zweckverbandes oder mit Zustimmung des Zweckverbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- 1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- 2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Schmutzwasseranlagen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu unterrichten.
- 3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.
- 4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- 5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- 1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Schmutzwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- 2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Zweckverband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 19

Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 20

Befreiungen

- 1) Der Zweckverband kann von den Bestimmungen in §§ 6ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- 2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21

Haftung

- 1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Schmutzwasser oder

sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Zweckverband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Zweckverband geltend machen.

- 2) Wer entgegen § 16 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an Ihnen vornimmt, haftet für entstandene Schäden.
- 3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Zweckverband durch den mangelnden Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- 4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Zweckverband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- 5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- 6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Schmutzwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten; hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Zweckverband schuldhaft verursacht worden sind.
- 7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 22

Zwangsmittel

- 1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angeordnet und festgesetzt werden.
- 2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- 3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
 - b) § 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht nach dem von dem Zweckverband vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
 - c) § 4 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
 - d) dem nach § 6 genehmigten Schmutzwasserentwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e) § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Schmutzwassergenehmigung nicht beantragt;
 - f) §§ 8 oder 14 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt, oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht.

- g) § 10 Abs 3 die Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - h) § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - i) § 11 Beauftragten des Zweckverbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlagen gewährt
 - j) § 15 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - k) § 15 Abs. 2 u. 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung der Schmutzwassergrundstücksentwässerungsanlage unterlässt und die satzungsgemäßen Entleerungshäufigkeiten nicht einhält;
 - l) § 16 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - m) § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 24

Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 25

Übergangsregelung

- 1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- 2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentlichen Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Schmutzwasserentwässerungsantrag gemäß §7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach seinem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften in der bisher gültigen Satzung außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 15.10.2013
Ort, Datum



K. Reichert,
Verbands geschäftsführerin



Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

gemäß § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Aufgrund des § 79 a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S.492) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568), in der zur Zeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweck-

verbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 18.12.2006 in der überarbeiteten Fassung vom 30.04.2010 hat die Versammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ in der Sitzung am 14. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ (nachfolgend „Wasserzweckverband“ genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungssatzung) eine rechtlich jeweils selbständige öffentliche Einrichtung zur
- zentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus Kleinkläranlagen
 - dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Wasserzweckverband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79 a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
- das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann.
 - eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 - dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben anfallenden Schlammes kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1 (Tab 4. 3), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 18.12.2006 in der überarbeiteten Fassung vom 30.04.2010 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die in der Anlage 2 (Tab 4.2), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Tab. 4. 2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ vom 18.12.2006 in der überarbeiteten Fassung vom 30.04.2010 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Ergebnisse aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2005 in Be-

standskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der Wasserzweckverband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“ den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten zehn Jahre nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von fünfzehn Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, den 15.10.2013
Ort, Datum

K. Reichert, Verbandsgeschäftsführerin



4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserfa st [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 4,4a	Oranienbaum	5	5/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 4,4a		5	11	0	0		Freistellung bis 31.12.2017/Abriss
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 8	Oranienbaum	5	5/4,	2	2		Freistellung bis 31.12.2012 Dichtheitspr. v. 09.11.2007
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 10	Oranienbaum	5	5/7,	3	3		Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 11	Oranienbaum	5	5/6,	0	0		Dichtheitspr. v. 23.09.2008
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 12	Oranienbaum	3	5/5	2	2		Dichtheitspr. v. 11.12.2008
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 13	Oranienbaum	5	5/15,	1	1		Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Waldhaus 14	Oranienbaum	5	5/9,	0	0		Freistellung bis 31.12.2005 unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Am Kakauer Teich 3	Oranienbaum	4	246/1	2	2	Gräfenh. Mühlbach	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Auswärts 5	Oranienbaum	4	393/3,393/4, 393/5	4	4	GW	Freistellung bis 31.12.2014
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Auswärts 5	Oranienbaum	4	393/6				s.o.
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Brückmühle 1	Oranienbaum	1	116	5	16	Grenzgraben	Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Vor der Brückmühle	Oranienbaum	1	79/2	0	0		kein TW- Anschluss
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Vor der Brückmühle	Oranienbaum	1	74/5	0	0		kein TW- Anschluss
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Kapenschlößchen 1	Oranienbaum	25	25	0	4	Kapengraben	Freistellung bis 31.12.2014
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum			25	22	0	4	Kovensteig- graben	Freistellung bis 31.12.2014
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum			9	1/1	0	25	GW	Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Heidefeld 5	Oranienbaum	3	487	0	0	GW	Freistellung bis 31.12.2008
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenh.Str.13	Oranienbaum	1	136/5	5	5	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenh.Str.21	Oranienbaum	1	136/13	1	1	GW	Freistellung bis 31.12.2017

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen										
Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenh.Str.23	Oranienbaum	1	136/12	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenh.Str.29	Oranienbaum	1	137	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenh.Str.17	Oranienbaum	1	136/4	2	2	GW	Wasserrecht v. 29.07.2003 bis 31.12.2017	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Margaretenhof 2	Oranienbaum	3	9/3	4	4	Graben S075	Wasserrecht v. 15.7.1999 bis 2014	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Margaretenhof 1	Oranienbaum	3	9/1, 9/5	3	3	Brauersbach	Freistellung bis 31.12.2016	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Försterei 1	Oranienbaum	5	3	0	0		Freistellung bis 31.12.2016 unbewohnt	
Oranienbaum-Wörlitz	Goltewitz	Goltewitzer Str. 5	Oranienbaum	14	100/6	3	3		Wasserrecht v. 18.03.2008	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Coswiger Str.1 (Palmenhaus/ Gärtnerei) (Kuhstall) (Floratempel)	Wörlitz	4	8	2	20	Krägen	Freistellung bis 31.12.2015	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Coswiger Str.2 (Forsthaus)	Wörlitz	2	17/1	2	2	Krägen	Freistellung bis 31.12.2016	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Felseninsel Stein	Wörlitz	4	33			-	Freistellung bis 31.12.2010	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Gotisches Haus	Wörlitz	4	6	2	3	Wolfsgraben	Freistellung bis 31.12.2015	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Rotes Wallwachhaus	Wörlitz	4	45	0	0	-	Freistellung bis 31.12.2011	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Ital. Bauernhaus	Wörlitz	4	58	1	1	Großes Walloch	Freistellung bis 31.12.2016	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Eisenhart	Wörlitz	4	22	0	?		Dichtheit spr. V. 03.06.2009	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Berting 1	Wörlitz	20	8	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2016	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Berting 2	Wörlitz	20	5	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2016	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mittelholzer	Wörlitz	2	50				Wasserrecht v. 29.09.2009 bis 31.12.2024	

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mittelhölzer 1	Wörlitz	2	74	0	0	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mittelhölzer 2	Wörlitz	2	53/3	1	1		Freistellung bis 31.12.2015
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mittelhölzer 2	Wörlitz	2	53/4	1	1	GW	Freistellung bis 31.12.2015
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Oberforst 1	Wörlitz	4	64	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Oberforst 2	Wörlitz	4	61	4	4	GW	Freistellung bis 31.12.2016
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Ziegelei 1	Wörlitz	16	127/1	0	0		unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Ziegelei 2	Wörlitz	16	128	4	4	GW	Wasserrecht v. 09.12.2008 bis 31.12.2024
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mühle 230	Wörlitz	15	70/5	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2015
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mühle 230a	Wörlitz	15	70/1	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2015
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Mühle 230b	Wörlitz	15	70/4				unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Elbterasse 1	Wörlitz	6	20	0	65	Elbe	Freistellung bis 31.12.2020
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Rosenwiesche	Wörlitz	9	3	0	0		Freistellung, z.Zt. Ungenutzt
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Kleine Mühlerberge 1	Wörlitz	11	48	0	0		unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Hundesport	Wörlitz	2	303/9	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Griesener Str. 33	Vockerode	4	74	0	8	Krägen	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Leiner Berg 1	Vockerode	10	4	0	40	GW	Freistellung bis 31.12.2014
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	"Günther's Oase", Gartensparte Elbaue	Vockerode	2	488	0	12		Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 1	Kakau	4	8	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2017

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen									
Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 2	Kakau	4	9	4	4	Graben F106	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 3	Kakau	4	11	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 4	Kakau	4	12	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 5	Kakau	4	13/4	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 5a	Kakau	4	13/1, 13/3	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 6	Kakau	4	14	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Dunk 7	Kakau	4	15	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 1	Griesen	2	48/2	1	1	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 2	Griesen	2	48/3	1	1		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 3	Griesen	2	48/4	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 4	Griesen	2	48/5	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 6	Griesen	2	48/7	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 7	Griesen	2	48/8	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 8	Griesen	2	48/9	2	2	GW	Wasserrecht v. 08.10.2009
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 9	Griesen	2	48/11	2	2	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Drehberg 10	Griesen	2	48/10	1	1		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Dorfstr. 3	Griesen	1	42	1	1	GW	Wasserrecht v. 9.11.2004 u. Änderung v. 22.5.05
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 1	Riesigk	3	5/1	1	1		Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 2	Riesigk	3	6	0	0		Freistellung bis 31.12.2017 unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 3	Riesigk	3	11	1	1	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 4	Riesigk	3	10/1	9	9	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 5	Riesigk	3	10/2	0	0		Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 6	Riesigk	3	8/1	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2017
Oranienbaum-Wörlitz	Schönitz	Schönitz 8	Riesigk	3	206	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2021

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen										
Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Oranienbaum-Wörlitz	Riesigk	Dorfstr. 34	Riesigk	5	174/2	2	2	GW	Freistellung bis 31.12.2017	
Oranienbaum-Wörlitz	Riesigk	Dorfstr. 34a	Riesigk	5	174/1	1	1		Freistellung bis 31.12.2017	
Oranienbaum-Wörlitz	Ghrau	Dorfstr.	Riesigk	5	106/5	0	0		Hinterliegergrundstück z.Zt. Ungenutzt	
Oranienbaum-Wörlitz	Gohrau	Dorfstr. 76	Rehnen	6	25/1	1	1		Freistellung	
Oranienbaum-Wörlitz	Rehnen	Rehsener See	Rehnen	4	169	0	6		Dichtheitsprüfung 12/09	
Kemberg	Schleesen	Mullberg 1	Kemberg	4	105	2	2	GW	Wasserrecht v. 14.10.2004	
Kemberg	Schleesen	Breske 1	Kemberg	4	88	6	6		Freistellung bis 31.12.2018	
Kemberg	Schleesen	Plantage 3	Kemberg	9	47/1	3	3	GW	Wasserrecht v.9.3.2006	
Kemberg	Schleesen	Schaltheus 1	Kemberg	9	729/204	7	7		Wasserrecht vom 4.12.2008	
Kemberg	Schleesen	Waldhaus 1	Kemberg	8	1/9, 1/6	-	-		unbewohnt	
Kemberg	Schleesen	Waldhaus 2	Kemberg	9	259/2	3	3	GW		
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 1	Kemberg	8	346	4	4	GW	Freistellung bis 31.12.2016	
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 2	Kemberg	8	354,92/5	3	3	GW	Wasserrecht v. 4.6.2008	
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 7	Kemberg	8	92/6			-	Dichtheitsprüfung 24.9.2008	
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 6	Kemberg	8	92/7			-	s.o.	
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 3	Kemberg	8	114/3	5	5	GW	Wasserrecht v. 22.8.2008	
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 4	Kemberg	8	114/4					
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 4	Kemberg	8	88/4	2	2	GW		
Kemberg	Schleesen	Gartenmühle 5	Kemberg	8	101/1			-	Dichtheitsprüfung 1.5.2008	
Kemberg	Schleesen	Bräunigk 2	Kemberg	6	189/105	2	2	GW	Wasserrecht v. 6.5.2008	
Kemberg	Schleesen	Bräunigk 3	Kemberg	6	105/4	3	3	GW	Wasserrecht v.10.5.1994 bis 31.12.2014	
Kemberg	Schleesen	Bräunigk 4	Kemberg	6	105/5	2	2		Dichtheitsprüfung 16.4.2009	
Kemberg	Schleesen	Bräunigk 5	Kemberg	6	105/9	3	3		Dichtheitsprüfung 12.12.2009	

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Kemberg	Schleesen	Braunigk 7	Kemberg	6	105/10	3	3	GW	Freistellung bis 31.12.2011
Kemberg	Schleesen	Braunigk 6	Kemberg	6	105/2	4	4	GW	Wasserrecht v. 21.7.19993
Kemberg	Schleesen	Braunigk 8	Kemberg	6	103	5	5	GW	Wasserrecht v.15.9.1993 bis 31.12.2013
Kemberg	Schleesen	Braunigk 15	Kemberg	6	178/126, 127	6	6	GW	Wasserrecht v. 15.7.2008
Kemberg	Schleesen	Braunigk 14	Kemberg	6	126/1,127	3	3	GW	
Kemberg	Schleesen	Braunigk 13	Kemberg	6	129/1	2	2	GW	s.u.
Kemberg	Schleesen	Braunigk 12	Kemberg	6	128	4	4	GW	Wasserrecht v. 20.8.2008 auch für Nr.6a
Kemberg	Schleesen	Braunigk 11	Kemberg	6	133/1	1	1	GW	Wasserrecht v. 11.11.2008
Kemberg	Schleesen	Braunigk 9	Kemberg	6	98/1	2	2		Wasserrecht v. 10.3.1994 bis 31.12.2014, Dichtheitspr.2009
Kemberg	Schleesen	Braunigk 10	Kemberg	6	98/6, 98/5 104/1	2	2	-	Wasserrecht v. 10.1.2008
			2010						
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Krähenberg 25	Oranienbaum	3	641	2	2	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Krähenberg 26	Oranienbaum	3	416/3	2	2	-	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenhainicher 18	Oranienbaum	1	157/7, 157/10, 157/9,	2	2	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenhainicher 20	Oranienbaum	1	157/1	1	1		
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenhainicher 1	Oranienbaum	1	18/3	1	1	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Oranienbaum	Gräfenhainicher 8	Oranienbaum	1	164/1	2	2	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Goltewitz	Goltewitzer Str.11	Oranienbaum	13	133/2	0	0		
Oranienbaum-Wörlitz	Goltewitz	Goltewitzer Str.10	Oranienbaum	13	133/1	3	3		
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Walderseeer Str. 39	Vockerode	2	107/36	0	1	alter Kanal	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 81	Horstdorf	1	207	8	8	-	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 82	Horstdorf	1	641	0	0		z.Zt. unbewohnt
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 82a	Horstdorf	1	209	2	2	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 82b	Horstdorf	1	208/3	2	2	-	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 83	Horstdorf	1	210/2	4	4	GW	

4.3 Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen										
Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße/Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einwohnerzahl [E]	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 83a	Horstdorf	1	210/1	2	2	GW		
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Dorfstraße 84	Horstdorf	1	206	0	0			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Dorfstraße 2	Griesen	1	39	1	1			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Dorfstraße 50	Griesen	1	38/2	4	4	GW		
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Dorfstraße 50a	Griesen	1	38/1	3	3	GW		
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 1	Kemberg	9	158/6	2	2		Dichtheitsprüfung 2009	
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 2	Kemberg	9	158/10	1	1			
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 3	Kemberg	9	158/11	4	4			
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 4	Kemberg	9	158/12	1	1		Dichtheitsprüfung 2009	
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 5	Kemberg	9	158/20	3	3		Dichtheitsprüfung 2009	
Kemberg	Schleesen	Geflügelarm 6	Kemberg	9	158/13	4	4			
Kemberg	Naderkau	1	Kemberg	2	87	5	5	GW		
Kemberg	Naderkau	2	Kemberg	2	85	2	2	GW		
Kemberg	Naderkau	3	Kemberg	2	83/1	6	6	GW		
Kemberg	Naderkau	4	Kemberg	2	82/1	6	6			
Kemberg	Naderkau	5	Kemberg	2	80	3	3			
Kemberg	Naderkau	6	Kemberg	2	142/76, 283/1	5	5	GW		
Kemberg	Naderkau	7	Kemberg	2	77/4	1	1			
Kemberg	Naderkau	8	Kemberg	2	58/6	4	4	GW		
Kemberg	Naderkau	9	Kemberg	2	74/2	5	5	GW		
Kemberg	Naderkau	10	Kemberg	2	77/2	2	2			
Kemberg	Naderkau	11	Kemberg	2	66/1	5	5	GW		
Kemberg	Naderkau	12	Kemberg	2	64/1	0	0		unbewohnt	
Kemberg	Naderkau	13	Kemberg	2	53,54	4	4	GW	2000 Wasserrecht für Revierförsterei	
Oranienbaum-Wörlitz	Rehsen	Dorfstr. 27a	Rehsen	5	5/1	1	1			

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen								
Stadt/Gemeinde	Ortsteil	Straße / Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 1	Wörlitz	2	82/12	36	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 2	Wörlitz	2	82/13			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 3	Wörlitz	2	82/18			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 4	Wörlitz	2	82/19			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 5	Wörlitz	2	82/14			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 6	Wörlitz	2	82/15			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 7	Wörlitz	2	82/20			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 8	Wörlitz	2	82/21			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 9	Wörlitz	2	82/22			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 10	Wörlitz	2	82/23			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 11	Wörlitz	2	82/24			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 12	Wörlitz	2	82/25			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 13	Wörlitz	2	82/141			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 14	Wörlitz	2	82/140			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 15	Wörlitz	2	82/10			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 16	Wörlitz	2	82/7			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 17	Wörlitz	2	82/6			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 18	Wörlitz	2	82/5			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 19	Wörlitz	2	82/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Seespitze 20	Wörlitz	2	82/4			
Oranienbaum-Wörlitz	Wörlitz	Horstdorfer Weg 4	Wörlitz	15	76	3	GW	
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Schulstraße 1-4, 5-8,	Vockerode	2	153/5, 153/2			
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Schulstraße 9-12	Vockerode	2	153/7			
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Schulstraße 13	Vockerode	2	153/4			
Oranienbaum-Wörlitz	Vockerode	Schulstraße 15, Jugendklub	Vockerode	2	476	147	über private Kanäle in öffentliche Kanalisation	

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 1	Kakau	5	15			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 2	Kakau	5	20/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 2a	Kakau	5	19/1			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 2b	Kakau	5	19/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 3	Kakau	5	18			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 4	Kakau	5	17			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 5	Kakau	5	16			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 6	Kakau	5	5			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 7	Kakau	5	6/7			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 8	Kakau	5	10/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 8a	Kakau	5	14			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Burgstall 11	Kakau	5	8/2	29	GW, teilw. Graben E112	
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 1	Kakau	9	9			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 2	Kakau	9	10			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 2 a	Kakau	9	11			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 3	Kakau	9	13			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 4	Kakau	9	14			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 5	Kakau	10	26/5			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 5a	Kakau	10	26/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 5b	Kakau	10	26/1			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 5c	Kakau	10	28/1			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 5d	Kakau	10	27/1			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 6	Kakau	10	25/3			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 6a	Kakau	10	109			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 7	Kakau	10	110			
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 8	Kakau	10	23/1			

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen									
Gemeinde	Ortsteil	Straße Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 9	Kakau	10	21				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 10	Kakau	10	20				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Kesselgasse 11	Kakau	10	19	30	GW		
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 1	Kakau	8	11				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 1a	Kakau	10	112				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 2	Kakau	8	12/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 3	Kakau	8	10/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 4	Kakau	8	9				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 4a	Kakau	5	9/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 5	Kakau	5	9/2				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 6	Kakau	5	8/3				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 6a	Kakau	5	8/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 7	Kakau	5	3				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 8	Kakau	5	2				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 9	Kakau	4	1/3				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 10	Kakau	4	104				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 10a	Kakau	4	103				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 10 b	Kakau	4	101				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 11	Kakau	4	102				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 12	Kakau	4	4				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 13	Kakau	4	5/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 14	Kakau	9	5/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 15	Kakau	9	7				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 17	Kakau	10	18				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 18	Kakau	10	31/3				
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 19	Kakau	10	32/2				

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen									
Gemeinde	Ortsteil	Straße / Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Oranienbaum-Wörlitz	Kakau	Horstdorfer Str. 19a	Kakau	10	32/1	63	GW	Nr.4 abflußlose Gruben	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 26	Horstdorf	1	122/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 25	Horstdorf	1	451				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 35	Horstdorf	1	114				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 36	Horstdorf	1	115				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 37	Horstdorf	1	116				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 38	Horstdorf	1	117				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 39	Horstdorf	1	118				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 40	Horstdorf	1	119				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 41	Horstdorf	1	120				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 42	Horstdorf	1	139/2				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 43	Horstdorf	1	139/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 44	Horstdorf	1	140				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 45	Horstdorf	1	141				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 46	Horstdorf	1	143/3				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 48	Horstdorf	1	144/2				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 49	Horstdorf	1	144/7				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 51	Horstdorf	1	144/6,144/8				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 50	Horstdorf	1	144/9, 144/5				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 52	Horstdorf	1	152/4				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 54	Horstdorf	1	153				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 11	Horstdorf	1	158/3				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 13	Horstdorf	1	158/1				

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen									
Gemeinde	Ortsteil	Straße / Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserla st [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Kobberreihe 15	Horstdorf	1	121				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Kobberreihe 13	Horstdorf	1	465, 112/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Kobberreihe 14	Horstdorf	1	466				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	zum Heidehügel 30	Horstdorf	1	109/7				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 31	Horstdorf	1	109/6,108/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 32	Horstdorf	1	109/5, 108/2				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 33	Horstdorf	1	428				
Oranienbaum-Wörlitz	Horstdorf	Zum Heidehügel 15	Horstdorf	1	138/1, 656	86	GW		
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 1	Griesen	5	31/26				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 2	Griesen	5	31/25				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 3	Griesen	5	11/15				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 6	Griesen	5	11/19				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 7	Griesen	5	44/1				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 8	Griesen	5	44/2				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 9	Griesen	5	32/16				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 10	Griesen	5	11/13				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 11	Griesen	5	11/12				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 13	Griesen	5	4/13				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 14	Griesen	5	4/14				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 15	Griesen	5	102				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 15a	Griesen	5	101				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 16	Griesen	5	9/6				
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 17	Griesen	5	9/7				

Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode

Information zur Umstellung auf das SEPA-Zahlverfahren

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,
 ab 1. Februar 2014 tritt der einheitliche europäische Zahlungsverkehr (SEPA = Single Euro Payments Area) in Kraft. Diese Umstellung hat Auswirkungen auf unseren Lastschrifteinzug. Im Rahmen der Verordnung dient die von Ihnen erteilte Einzugsermächtigung als SEPA Mandat. Das Mandat wird durch unsere Gläubiger-Identifikationsnummer **DE47ZZZ00000340078** und unsere Mandatsreferenznummer d. h. Ihre Kundennummer gekennzeichnet und bei allen Lastschriften angegeben. Die Umstellung der Kontoverbindung auf IBAN und BIC erfolgt durch den Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode. Wir erledigen dazu alle Formalitäten. Die jeweils fälligen Raten werden wie bisher vom Konto eingezogen.
 Unseren Kunden, die Ihre Raten überweisen oder einen Dauerauftrag bei Ihrer Bank eingerichtet haben, teilen wir hiermit unsere internationale Bankverbindung mit:
 Bankkontonummer IBAN: DE07805501013300002000
 Bankkennzeichen BIC: NOLADE21WBL
 Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 034904 41621 oder 4160 zur Verfügung.
 K. Reichert
 Verbandsgeschäftsführerin

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

**SACHSEN-ANHALT
 LVermGeo**

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
 Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz,
 Flur(en) jeweils alle
 in Stadt Oranienbaum-Wörlitz
 Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat **das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.** Das Gebiet ist in der beigelegten Übersichtskarte gekennzeichnet. Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert. Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 14.11.2013 bis 13.12.2013 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten, Mo. - Fr. 8 -13 Uhr/Di. 13 - 18 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0340 6503-1255 gebeten.
 Im Auftrag


 Carola Hohnvehlmann

Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

4.2 Grundstücke, die bis Ende 2016 an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden sollen								
Gemeinde	Ortsteil	Straße / Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstück	Abwasserlast [EW] einschl. Gewerbe o.ä.	Einleitung in	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Oranienbaum-Wörlitz	Griesen	Münsterberg 18	Griesen	5	9/8	39	GW	

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) geändert am 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)

Für die Gemarkungen Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz in

Stadt Oranienbaum-Wörlitz

(Ortsname)

wurde die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Gebäudedarstellung verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die Liegenschaftskarte ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen der Liegenschaftskarte durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 14.11.2013 bis 13.12.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Elisabethstraße 15 in 06847 Dessau-Roßlau während der Besuchszeiten, Mo. - Fr. 8 - 13 Uhr/Di. 13 - 18 Uhr zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0340 6503-1255 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der Ergebnisse der Überprüfung entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Halle über die auf der Internetseite www.justizsachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag



Carola Hohnvehlmann

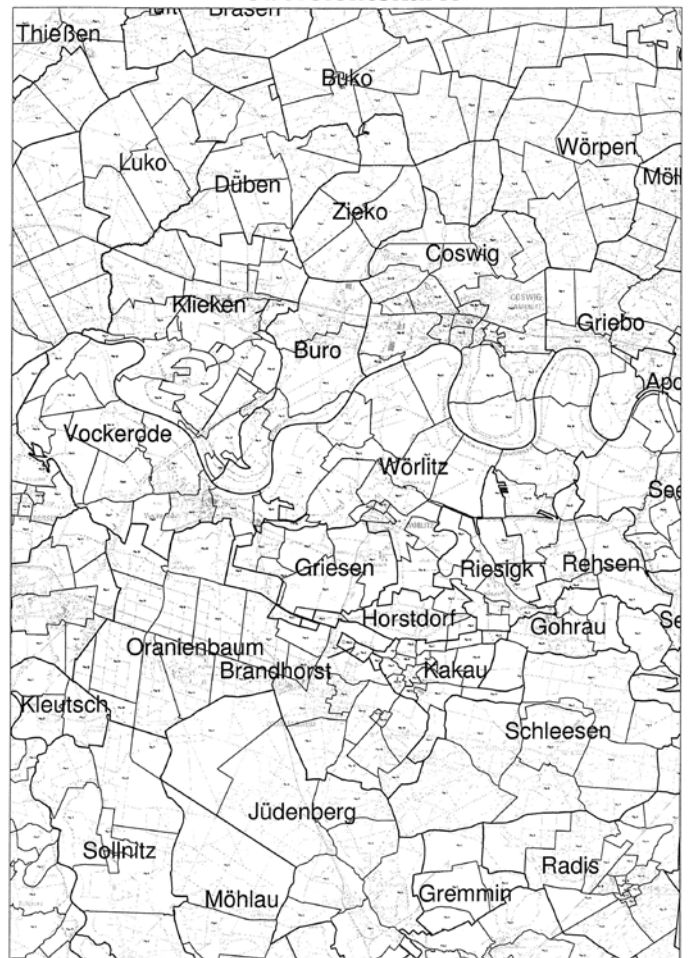


Auskunft und Beratung

Telefon: 0391 567-8585
 Fax: 0391 567-8686
 E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
 Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Karte siehe rechts

Übersichtskarte



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Ferd.-v.-Schill-Str. 24
06844 Dessau-Roßlau
 Dessau-Roßlau, den 21.10.2013

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahren Klieken/Buro I
Verf.-Nr.: 614 40-AZE-25/94
Landkreis Wittenberg

Ladung

zum Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz

Als Nachweisungen über die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung der Grundstücke der Bodenordnungsgebiete liegen

- der Wertermittlungsrahmen sowie
- die Wertermittlungskarten

zur Einsichtnahme für die Beteiligten in der Zeit vom **2. Dezember 2013 bis 16. Dezember 2013** von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr **freitags von 8.30 bis 11.30 Uhr**

im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt
Kavaliertstraße 31
06844 Dessau-Roßlau
 Zimmer 2.18 sowie am **11. Dezember 2013** von 8.30 bis 15.30 Uhr

in der Grundschule Klieken
Bodenreformsiedlung 5a
in der Gemeinde Klieken
aus.

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung wird bestimmt auf
Donnerstag, 19. Dezember 2013, um 16:30 Uhr

**Grundschule Klieken
Bodenreformsiedlung 5a
in der Gemeinde Klieken**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Ein Sachbearbeiter des ALFF Anhalt und ein Mitarbeiter des Ingenieurbüro Ziegler wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweisungen über die Ergebnisse der geänderten Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- gegen die Feststellung der Ergebnisse der 1. Änderung der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann,
- die Feststellung der Ergebnisse der geänderten Wertermittlung für das ganze Flurneuordnungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte erwünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.



Teichmann



Unterhaltungsverband „Mulde“

Unterhaltungsverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts
Tel. 034953 21249, Fax 034953 21894
E-Mail: mulde@t-online.de

Termine der Gewässerschau 2013 für die Gewässer II. Ordnung

Datum	Uhrzeit	Schaubezirk	Treffpunkt
18.11.2013	8:00 Uhr	1	Agrarbetrieb Mildensee
19.11.2013	8:00 Uhr	1	Agrarbetrieb Mildensee Pötnitz 6 06842 Dessau-Roßlau
18.11.2013	8:00 Uhr	2	Stadtverwaltung Oranienbaum-Wörlitz Franzstr. 1
19.11.2013	8:00 Uhr	2	Agrarbetrieb Gohrau Kreistraße 8, OT Gohrau, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

Gewässerschau des UHV „Mulde“ 2013

Schaubezirke des Unterhaltungsverbandes „Mulde“

Schaubezirk 1	Dessau-Ost, Mildensee, Waldersee, Törten, Sollnitz, Vockerode, Kleutsch
Schaubezirk 2	Oranienbaum, Wörlitz, Griesen, Riesigk, Horstdorf, Kakau, Brandhorst, Gohrau, Goltewitz

Landkreis Wittenberg

Außensprechtag des Landkreises Wittenberg

Für Fragen und Anliegen stehen täglich das Bürgerbüro Gräfenhainichen, Karl-Liebknecht-Straße 23 (Telefon: 03491 479-500) zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie ein Bürgerservice durch die Information im Eingangsbereich der Kreisverwaltung Wittenberg (Telefon 03491 479-100) zur Verfügung

Alle hier veröffentlichten Satzungen und sonstigen amtlichen Bekanntmachungen wurden vor der Bekanntmachung ausgefertigt und sind im Original unterschrieben und gesiegelt.



Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz

mit den Ortschaften Brandhorst, Gohrau, Griesen, Horstdorf, Kakau, Oranienbaum, Rehsen, Riesigk, Vockerode und Wörlitz

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber, Druck und Verlag:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (03535) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Der Stadtamtsrat Herr Lutz Planitzer, OT Wörlitz,
Erdmannsdorfstr. 87, 06785 Oranienbaum-Wörlitz

- Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan

- Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Berger, Telefon: 0171/4144035

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Lokaler Teil



Weihnachten in der Grundschule



Er macht sich lange schon bereit, der Weihnachtsmann.

Einen Familiennachmittag organisiert er für einen Tag in der Grundschule Henriette-Catharina-von-Oranien.

Besinnlich, gemütlich, aber auch ein bisschen lustig soll es am

14. Dezember 2013

zugehen.

Elternrat, Grundschulpersonal und Grundschulkindern haben gemeinsam mit dem Weihnachtsmann und seinen Wichteln ein Familienprogramm zusammengestellt, bei dem jeder Interessierte vorbeischauchen darf.

Geboten werden:

Weihnachts-Café ab 14.30 Uhr

16.00 Uhr Weihnachtskonzert

Plätzchen-Basar/Geschenke-Basar

Glühweinverkostung

Brutzelhütte

Schulführung mit den Männern der 4. Klasse

Heinzelmännchenwerkstatt

Plausch um das Weihnachtsfeuer

und andere Überraschungen ...

Übrigens: ... das erste Weihnachtskonzert findet schon am Freitag (13.12.13) statt. Karten für beide Konzerte gibt es ab dem 1. November im Sekretariat.

Wir freuen uns auf viele Besucher!

Die Grundschule Oranienbaum

„Freche Früchtchen“ in der „Rappelkiste“ ...

... so hieß das Programm der Kinder zu unserem traditionellen Herbstfest und zum Tag der offenen Tür am 12.09.13 in unserer Kindertagesstätte. Die Kinder boten den Bananensong. Die Kiwi, die Ananas, die Mango und die Erdbeere wurden besungen und ein kleiner grüner Apfel lachte am Ende ganz laut.

Anschließend konnten sich alle zum Fest gekommenen

Kinder, Eltern, Großeltern, Gäste und Sponsoren mit Süßem, Salzigem, Gegrilltem und allerlei Getränken stärken. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an alle Eltern, die unsere Festtafel mit gedeckert haben und an Familie Peter Wiebesiek für die super Bewirtung. Gesunde Säfte und ein Wissensquiz boten Frau Neppert und Frau Westpfahl von der AOK-Wittenberg allen



interessierten Besuchern an. Drei Quizgewinner wurden von der „Glücksfee“ Alina Nichelmann ermittelt und konnten einen tollen Preis in Empfang nehmen. Auch unsere Tombola fand bei Groß und Klein regen Zuspruch, denn schon nach kurzer Zeit waren alle Lose verkauft und die Preise übergeben (na ja es gab auch keine Nieten). Wer Lust hatte, konnte sich dann individuell alle Räumlichkeiten in unserem Haus zeigen und erläutern lassen. Die Einnahmen

bzw. die Spenden vom Fest werden wir für den Kauf eines DIN-gerechten Fallschutzes (Fallschutzmatten) für unser neues Klettergerüst verwenden. Dieses wurde auch mit Spendenmitteln finanziert. Allen noch einmal ein großes Dankeschön!!! - für die Unterstützung in jeglicher Art und für das gezeigte Interesse an unserer Kindertagesstätte.

A. Weise

im Namen der Kinder und des Erzieherenteams der Kita „Rappelkiste“ Horstdorf

Flieg, flieg, flieg Drachen im Wind!



großen Wiese bei den Alpakas. Die Sonne scheint und wärmt uns, sodass wir uns gern im Kindergarten noch ein bisschen gemütlich niederlieben.

Bei Kürbissuppe, Glühwein und Grillwürstchen ging es uns allen richtig gut.

Vielen dank allen Gästen, dass sie da waren. Bis zum nächsten Jahr.

Eure Elbstrolche

Am Mittwoch, dem 16.10.13 ließen wir sie wieder steigen - unsere Drachen! Mit Mutti, Vati, Oma, Opa, Tante und Onkel, gingen wir gemeinsam zur

Ein ganz großes Dankeschön dem Anglerverein e. V. für die großzügige Geldspende für unsere Kita Elbstrolche.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Mittwoch, dem 4. Dezember 2013

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Freitag, der 22. November 2013

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei St. Peter u. Paul DE

(Dessau-Rosslau) - 0340 260760

Kirche „Christkönig“ 06785 Oranienbaum, Feldgasse Koooperator Alfons Averbek S.M., 0340 87019305, 0163 3774100, Fax: 0340 8502549 alfonsaverbecksm@web.de
Frau Monika Weiß: 034904 28690 (Pfr. i. R. Franz-Jos. Lohse - Tel. 03490430779)

Gottesdienste im November 2013

06.11., Mi.	hl. Einsiedler Leonhard (Frankr.: 6. Jahrh.)
07.11., Do.	hl. Missionar Willibrord (+ 739 in Luxemburg) 16.30 Uhr: Anbetung in Oranienbaum (Kirche)
09.11., Sa.	Kirchweihfest - Weihe der Lateran-Basilika Ministranten-Wallfahrt nach Magdeburg
10.11., So.	10.30 Uhr: Hochamt , Oranienb. /Feldgasse hl. Papst Leo I, „der Große“ (+ 461)
11.11., Mo.	hl. Martin (+ 397 /Tours - Frankreich) 17.00 Uhr: Ökumenische Feier in d. ev. Kirche
12.11., Di.	hl. Märtyrer Josaphat (Weißrussl. - + 1623)
15.11., Fr.	hl. Albert „der Große“/Albertus Magnus (+ 1280) 9.00 Uhr: Hl. Messe, anschließend Frühstück
16.11., Sa.	hl. Markgraf Leopold (Österreich, + 1136)
17.11., So.	hl. Königin Margareta v. Schottland (+ 1093) 10.30 Uhr: Hochamt , Feldgasse hl. Gertrud (Helfta bei Eisleben, + 1302)
18.11. Mo.	Kirchweihe von St. Paul u. St. Peter in Rom
19.11., Di.	hl. Elisabeth (Ungarn - Thüringen, + 1231)
21.11., Do.	Gedenktag - Maria in Jerusalem
22.11., Fr.	Hl. Märtyrin Cäcilia (+ in Rom + um 250)
23.11., Sa.	hl. Märtyrer u. Papst Clemens I. (+ 101 am Schwarzen Meer) hl. Missionar Kolumban (+ 615 am 23.11.)
24.11., So.	Hochfest: Christus-König 10.30 Uhr: Fest-Hochamt hl. Märtyrer von Vietnam Andreas Dung Lac und seine Gefährten (19. Jahrhundert) 19.00 Uhr: Hl. Messe/St. Josefs-Klinik DE
25.11., Mo.	hl. Märtyrin Katharina (+ um 304)
26.11., Di.	hl. Bischöfe Gebhard u. Konrad/975, 995) 19.00 Uhr: Bibel-Teilen im Gemeinderaum 15.30 Uhr: hl. Messe im Pflegeheim
27.11., Mi.	hl. Apostel Andreas (+ 62/Griechenland)
30.11., Sa.	Bibelturm/Wörlitz geöffnet
Sa./So.	Erster Adventssonntag - 10.30 Uhr: Hochamt
01.12., So.	19.00 Uhr: hl. Messe/St. Josef-Klinik DE
02.12., Mo.	hl. Bischof Lucius (um 500/Schweiz)
03.12., Di.	hl. Missionar Franz Xaver (+ 1552/China)
04.12., Mi.	Sel. Adolph Kolping (+ 1865/Köln) hl. Märtyrin Barbara (+ um 306) hl. Johannes v. Damaskus (+ 749)
05.12., Do.	16.30 Uhr: Anbetung in Oranienbaum (Kirche)
06.12., Fr.	hl. Bischof Nikolaus (heut. Türkei um 350)

Regionale Veranstaltungen

Regionalkonvent

Dienstag, 12.11.2013, 8.30 Uhr Pfarrhaus Wörlitz

Friedensdekade „solidarisch?“ vom 10.11. bis 20.11.2013

Der Bittgottesdienst für den Frieden der Welt findet am Sonntag, 10.11.2013, um 10.30 Uhr im Gemeinderaum in Wörlitz statt.

Montag, 11.11.2013, 15.00 Uhr: Andacht am Denkmal Jüdischer Friedhof Wörlitz

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 02.11.2013, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Straßensammlung für die Diakonie 16.11. bis 27.11.2013

Für Diakonische Projekte. 75 % verbleiben in der jeweiligen Kirchengemeinde, 25 % gehen an die Diakonie Mitteldeutschlands. Sie können auch an die Kirchengemeinden direkt spenden:

Ev. Kirchengemeinde Wörlitz, Nr.: 6 001 122, Volksbank Dessau-Anhalt eG, BLZ: 800 935 74,

Ev. Kirchengemeinde Vockerode, Nr.: 3 300 002 906, Sparkasse Wittenberg, BLZ: 805 501 01

Ev. Kirchengemeinde Horstdorf, Nr.: 3 300 001 519, Sparkasse Wittenberg, BLZ: 805 501 01

Ev. Kirchengemeinde Riesigk, Nr.: 3 300 001 888, Sparkasse Wittenberg, BLZ: 805 501 01

Ev. Kirchengemeinde Rehsen, Nr.: 3 300 001 764, Sparkasse Wittenberg, BLZ: 805 501 01

Bitte auf der Überweisung angeben: „Straßensammlung Diakonie 2013“

Adventsmarkt in Wörlitz - 29.11. bis 01.12.2013

Offene Kirche und Bibelturm mit Ausstellung „Zwischen Himmel & Erde“, sind zum Adventsmarkt geöffnet:

Freitag, 29.11.2013

15.00 Uhr bis 19.00 Uhr: Offene Kirche und Bibelturm sind geöffnet

17.00 Uhr Advents- und Weihnachtskonzert der Luisenschule Wörlitz, Eintritt frei

Sonnabend, 30.11.2013

11.00 Uhr bis 17.00 Uhr: Offene Kirche und Bibelturm sind geöffnet

17.00 Uhr **Freude im Advent**. Ein vorweihnachtliches Programm mit heiter-besinnlichen Gedichten und wundervoller Musik an der Orgel. Die Interpreten sind: Schauspielerinnen Ellen-Jutta Poller und Pianist Thomas Benke, beide Dessau-Roßlau, Eintritt frei, um eine Spende wird am Ausgang gebeten.

Sonntag, 01.12.2013

11.00 Uhr bis 17.00 Uhr: Offene Kirche und Bibelturm sind geöffnet

17.00 Uhr Lichtenkirche - musikalischer Gottesdienst: Die Besucher können aus dem Adventstrubel und der Hektik vor dem Weihnachtsfest aussteigen und in Chorgesang sowie besinnliche Texte eintauchen.

Auch zum Mitsingen wird eingeladen.

Die Musik in dieser Stunde wird vom Wörlitzer Kirchenchor und anderen unter Leitung von Susanne Simon gestaltet.

Die liturgischen Texte und die Predigt hält Pfarrer Thomas Pfennigsdorf.

Kirche Vockerode

Advents- und Weihnachtskonzert mit dem Friedrich-Schneider-Chor

Sonnabend, 30.11.2013, 19.00 Uhr

Weihnachtsbaum für Ihre Kirche ?

Haben Sie einen „Weihnachtsbaum“ im Vorgarten oder auf Ihrem Grundstück, der abgeerntet werden soll?

Dann überlegen Sie bitte, ob Sie ihn zum „Heiligen Abend“ Ihrer Kirche spenden wollen. Wenn „Ja“, dann rufen Sie einfach an, Ev. Pfarramt Wörlitz. Tel.: 034905 20508 oder schreiben Sie eine E-Mail an ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de.

Wir freuen uns darauf!

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf und die GKR der Parochie Wörlitz

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Wörlitz - November 2013

Informationen für die Kirchengemeinden Wörlitz, Vockerode, Horstdorf, Riesigk und Rehsen

Sprechzeiten von Pfarrer Pfennigsdorf

Gespräche mit Pfarrer Pfennigsdorf sind telefonisch vereinbar (Tel.: 034905 20508). Kontakt ist auch per E-Mail möglich: ev.pfarramtwoerlitz@nexgo.de

Am besten erreichen Sie Pfarrer Pfennigsdorf im Pfarramt Wörlitz, dienstags, 10 Uhr bis 12 Uhr und freitags, 16 Uhr bis 18 Uhr, außer am 05.11.2013 (Konvent)

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Wörlitz

Gottesdienste

10.11.2013, Dritttletzter Sonntag des Kirchenjahres, 10.30 Uhr Bittgottesdienst für den Frieden der Welt, im Gemeinderaum

11.11.2013, Montag, 15.00 Uhr Andacht am Denkmal Jüdischer Friedhof

11.11.2013, Martinstag, ca. 17.45 Uhr Andacht in der St. Petri Kirche nach dem Umzug 17.00 Uhr ab Kita Wörlitz

17.11.2013, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, **kein Gottesdienst in Wörlitz**

24.11.2013, Ewigkeitssonntag, 10.30 Uhr, mit Gedenken der Verstorbenen und Abendmahl, in der St. Petri Kirche

01.12.2013, 1. Advent, 17.00 Uhr, Lichterkirche: Musikalischer Gottesdienst mit dem Wörlitzer Kirchenchor und anderen

08.12.2013, 2. Advent, 10.30 Uhr im Gemeinderaum

Gemeindeveranstaltungen

Tanzkreis: mittwochs, 18.15 - 19.15 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 13.11.2013, 14.00 Uhr, und

Mittwoch, 11.12.2013, 14.00 Uhr Adventsfeier

Dienstbesprechung „Offene Kirche“ und Bibelturm: Mittwoch 13.11.2013, 18.00 Uhr,

Abschlussfeier Saison 2013

Kirchenmusik

Kinderchor: dienstags, 16.00 Uhr

Gospelteens: dienstags, 17.15 Uhr

Chor: donnerstags, 19.30 Uhr

Flötenkreise: Erwachsene, montags, 19.00 Uhr

Ort: Gemeinderaum in Wörlitz

Kirchlicher Unterricht

Christenlehrevormittag: Sonnabend, 02.11.2013, 9.30 Uhr bis 12.00 Uhr Konfirmandenunterricht: Sonnabend, 09.11.2013,

10.00 Uhr - 15.00 Uhr im **Pfarrhaus Oranienbaum**

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Vockerode

Gottesdienste

17.11.2013, Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, 9.00 Uhr, mit Gedenken an die Verstorbenen und Abendmahl

Gemeindeveranstaltungen

Gemeindekirchenratssitzung: Dienstag, 12.11.2013, 19.00 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 13.11.2013, 14.00 Uhr, **in Wörlitz** Mittwoch 11.12.2013, 14.00 Uhr: Adventsfeier, **in Wörlitz**

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Horstorf

Gottesdienste

24.11.2013, Ewigkeitssonntag, 9.00 Uhr, mit Gedenken an die Verstorbenen

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Dienstag 12.11.2013, 14.00 Uhr Handarbeitskreis: Dienstag, 26.11.2013, 14.00 Uhr

Friedhofseinsatz Horstorf - 16.11.2013

Am Sonnabend, 16.11.2013 ist ab 9.00 Uhr wieder Friedhofseinsatz auf dem Friedhof in Horstorf.

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen. Bitte bringen Sie Ihre Arbeitsgeräte mit.

Ein Hinweis in eigener Sache:

Bitte achten Sie auf die Mülltrennung bei der Abräumung jedweden Materials von Ihren Gräbern. Danke.

Der GKR-Horstorf

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Riesigk

Gottesdienste

17.11.2013, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, 10.30 Uhr mit Gedenken an die Riesigker Verstorbenen in der Riesigker Kirche

24.11.2013, Ewigkeitssonntag, 14.00 Uhr Andacht auf dem Friedhof in Gohrau mit Gedenken an die Verstorbenen aus Gohrau

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis **in Gohrau**: Mittwoch, 27.11.2013, 14.00 Uhr

Gemeindekirchenratssitzung: Mittwoch, 06.11.2013, 19.00 Uhr im Herzog zu Anhalt, Gohrau

Kirchliche Mitteilungen der Ev. Kirchengemeinde Rehsen

Gottesdienste

17.11.2013, Gottesdienst zum Ewigkeitssonntag, **14.00 Uhr** mit Abendmahl und Gedenken an die Verstorbenen

Gemeindeveranstaltungen

Seniorenkreis **in Gohrau**: Mittwoch, 27.11.2013, 14.00 Uhr

Pfarrer Thomas Pfennigsdorf, Wörlitz

Kirchliche Nachrichten des Evangelischen Pfarramtes Oranienbaum November 2013

Pfarrerin Spieker erreichen Sie telefonisch unter der Nummer 034904 20512 oder über die E-Mail-Adresse

kontakt@oranienbaum-evangelisch.de

Das Pfarr- und Gemeindebüro in Oranienbaum, Brauerstraße 26, ist dienstags und freitags von 8 bis 11 Uhr geöffnet.

Besondere Veranstaltungen

Laternenumzug am Martinstag

Am Martinstag, Montag, dem 11. November, um 17 Uhr sind alle Kinder mit ihren Eltern und Großeltern zu einer kurzen Andacht mit Liedern und einer Geschichte in die evangelische Stadtkirche eingeladen. Im Anschluss daran ziehen wir dann mit bunten Laternen durch die Stadt um uns zum Schluss im Pfarrgarten mit Martinshörnchen und warmen Getränken zu stärken.

Lebendiger Adventskalender

Ab dem 1. Dezember laden wieder jeden Abend um 18 Uhr Familien, Institutionen oder Gewerbetreibende mit einem schön gestalteten Adventskalenderfenster zu einem besinnlichen Beisammensein unter freiem Himmel ein. Nach einer kurzen Besinnung, in deren Mittelpunkt ein adventliches Symbol, eine Geschichte, ein Gedicht, Advents- und Weihnachtslieder oder ein Musikstück stehen kann ist bei einer Tasse Tee oder Glühwein und einer Kleinigkeit zu knabbern Gelegenheit miteinander ins Gespräch zu kommen.

Die jeweiligen Orte entnehmen Sie bitte den entsprechenden Plakaten und geschmückten Fenstern.

Gemeindeabend mit Fotos aus den Niederlanden

Am Freitag, dem 15. November um 19:30 Uhr sind alle, die sich dafür interessieren zu einem unterhaltsamen Abend in das Pfarrhaus, Brauerstraße 26 eingeladen. Bei Getränken und Knabereien werden wir uns die während des letzten Besuches in unseren niederländischen Partnergemeinden gemachten Fotos ansehen und uns über die dort gesammelten Eindrücke austauschen. Auch wer bei der Fahrt nicht dabei sein konnte, ist herzlich zu diesem Treffen eingeladen.

Gottesdienste

10.11.2013, 24. Sonntag nach Trinitatis,

10:30 Uhr Gottesdienst mit Kindern und Erwachsenen

11.11.2013, Martinstag,

17 Uhr Andacht zum Beginn des Laternenumzuges

17.11.2013, Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres,

10:30 Uhr

24.11.2013, Ewigkeitssonntag,

10:30 Uhr in der Stadtkirche Gottesdienst mit Abendmahl und Erinnerung der Verstorbenen, anschließend Kirchencafé

12:00 Uhr auf dem Friedhof Kakau Andacht mit Posaunenchor

14:00 Uhr in der Kirche in Goltewitz Gottesdienst

01.12.2013, 1. Advent,

10:30 Uhr Gottesdienst für Kinder und Erwachsene in der Stadtkirche

Gemeindeveranstaltungen

Frauenkreis: Montag, 18. November 2013, um 19.30 Uhr

Seniorenkreis: Mittwoch, 27. November 2013, 14 Uhr

Kirchlicher Unterricht

Christenlehre 1. bis 3. Schuljahr: Donnerstag 14. und 21. und 28. November, um 15:00 Uhr

Christenlehre 4. bis 6. Schuljahr: Donnerstag 14. und 21. und 28. November um 16:15 Uhr

Konfirmandenunterricht: Samstag, 9. November, 10 bis 15 Uhr im Pfarrhaus in Oranienbaum

Kirchenmusik

Projektchor für Advent und Weihnachten: montags 19:30 Uhr

Posaunenchor: freitags 19:00 Uhr

Notdienste

Arztbereitschaften

ohne Vorwahl
nach Dienstschluss 116117

Zahnärzte

Leitstelle Wittenberg, Tel. 03491 19222

**Paul Gerhardt Diakonie
Krankenhaus und Pflege GmbH**

**Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen
umgezogen**

Seit 6. Mai sind die Mitarbeiter in neuen Räumlichkeiten in der Collegienstraße 59c erreichbar.

Die Beratungsstelle für Abhängigkeitserkrankungen der Paul Gerhardt Diakonie Krankenhaus und Pflege GmbH ist umgezogen - in die Collegienstraße 59c in der Wittenberger Altstadt.

Wittenberg. Knapp fünf Jahre lang befand sich die Beratungsstelle, die Anlaufpunkt für Menschen mit Suchtproblemen und deren Angehörige ist, am Standort in der Juristenstraße, jetzt ist der Umzug erfolgt. „Das bisherige Gebäude lag zentral und war verkehrstechnisch gut erreichbar,

allerdings war die Lage im dritten Stock für manche Klienten doch etwas beschwerlich zu erreichen“, erklärt Christiane Marken, Leiterin der Beratungsstelle. So wurde ein neuer Standort gesucht - Voraussetzung war dabei eine erneute Lage im Zentrum Wittenbergs. Mit dem neuen Domizil in der Collegienstraße 59c wurde eine ideale Lösung gefunden, und inzwischen sind die Umzugskartons ausgepackt.

Sprechzeiten

Die Telefonnummer bleibt unverändert: 03491 661837, und auch die Sprechzeiten der Beratungsstelle bleiben gleich:

- Montag: 8:00 - 12:00 Uhr
- Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr
- Donnerstag: 14:00 - 18:00 Uhr
- Freitag: 8:00 - 12:00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung.

Außerdem findet eine öffentliche Sprechzeit statt, für die keine Terminvereinbarung notwendig ist: jeden 2. und 4. Donnerstag in der Zeit von 14:00 bis 16:00 Uhr. Zusätzlich bieten die Mitarbeiter eine Telefon-Sprechzeit an; jeweils montags von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Vereine und Verbände

**Volkssolidarität
Regionalverband
Elbe-Saale**
Ortsgruppe Oranienbaum

Veranstaltungen im November

- dienstags: Skatnachmittag
- donnerstags: Sängertreff
- 06.11., 14.00 Uhr Kreatives Gestalten
- 13.11., 14.00 Uhr Seniorentanz im „Café am Markt“
- 14.11., 15.00 Uhr Singen mit den Bewohnern des Seniorentreffs
- 27.11., 14.00 Uhr Geburtstagsfeier für September-, Oktober- und Novembergeborene
- Vorschau:**
- 14.12., 14.00 Uhr Seniorenweihnachtsfeier im „Goldenen Fasan“ mit den Giebichensteiner Musikanten“



Ranjnboomer Karneval

42. Session

„Is ooch der Euro anjeknaxt, bei uns wird kräftig rumjeflaxt“
Wann: 16. November 2013, um 19.19 Uhr
Wo: Hotel „Goldener Fasan“
Einlass: ab 18.00 Uhr
Eintritt: Mitglieder - frei
Nichtmitglieder - 4,00 €
Kartenverkauf an der Abendkasse.
„Ranjnboomer Narrenzirkel“
Karnevalverein
Der Vorstand

Kulturbund Dessau-Wörlitz e. V.

Ortsverein Oranienbaum

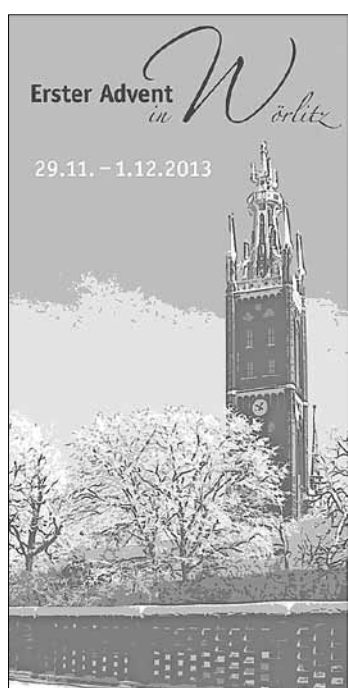
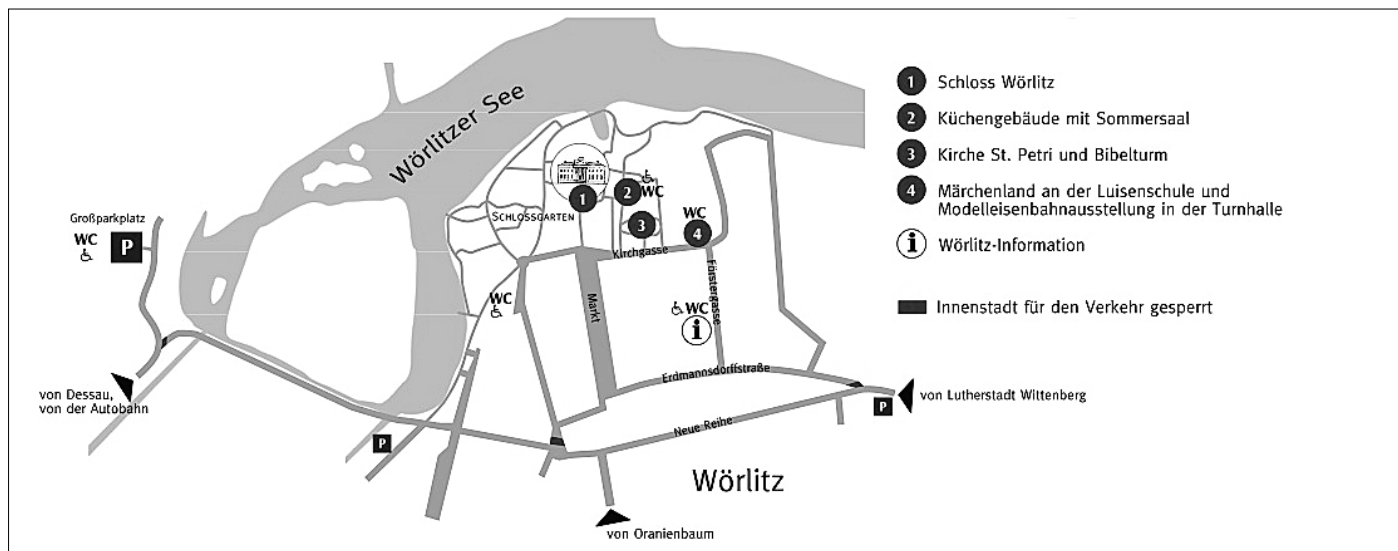
Cornelis Ryckwaert - der Schöpfer von Oranienbaum

Im Mittelpunkt einer Veranstaltung des Kulturbundes steht ein niederländischer Baumeister des 17. Jh. in Brandenburg und Anhalt.

Herr Architekt Dipl.-Ing. Christian Nülken spricht über diese bedeutende Persönlichkeit in

einem öffentlichen Vortrag, der am Montag, dem 4. November 2013, um 19.00 Uhr in der Gaststätte „Goldener Fasan“ dargeboten wird.

Alle Kulturbundmitglieder und interessierten Gäste sind recht herzlich dazu eingeladen.



Die Stadt, der Gewerbeverein Wörlitz und die Kulturstiftung Dessau-Wörlitz laden ein zum stimmungsvollen „Ersten Advent in Wörlitz“ vom 29. November bis 1. Dezember 2013.

Freitag, 29. November 2013

Adventsmarkt von 15.00 bis 19.00 Uhr

- 15.00 Uhr** Der Nikolaus und der Bürgermeister eröffnen gemeinsam den Adventsmarkt, begrüßen die Gäste und schneiden den Christstollen an. Musikalische Umrahmung mit dem Posauenchor Oranienbaum
- 17.00 Uhr** Advents- und Weihnachtskonzert der Luisenschule Wörlitz in der Kirche St. Petri
- ab 17.30 Uhr** Glänzende Aussichten im Märchenwald: Die goldene Gans wird kein Weihnachtsbraten. Märchenland an der Luisenschule
- 19.00 Uhr** Kamingrillen in der Gastwirtschaft im Küchengebäude

Im Märchenland an der Luisenschule finden die Märchenvorstellungen jeweils stündlich statt. Die genauen Uhrzeiten erfahren Sie vor Ort.

Eine große Modelleisenbahnausstellung – in diesem Jahr mit Lokalcolorit und einer Rangieranlage zum Mitmachen – lädt kleine und große Gäste zum Besuch ein. (Turnhalle an der Luisenschule)

Die Kirche St. Petri und der Bibelturm mit der Ausstellung „Zwischen Himmel und Erde“ sind zu folgenden Zeiten geöffnet: Freitag 15.00 bis 19.00 Uhr, Samstag 11.00 bis 19.00 Uhr und Sonntag 11.00 bis 17.00 Uhr

Die Wörlitz-Information in der Förstergasse 26 ist zu den Zeiten des Adventsmarktes geöffnet.

Die Dessau-Wörlitzer Eisenbahn verkehrt am Samstag und Sonntag

ab Dessau 9:15, 11:15, 13:15, 15:15, 17:15 Uhr
ab Wörlitz 10:05, 12:05, 14:05, 16:05, 18:05 Uhr.

Samstag, 30. November 2013

Adventsmarkt von 11.00 bis 19.00 Uhr

- 11.00 Uhr** Musikalische Begrüßung mit dem Posauenchor Oranienbaum
- 11.00 Uhr** „Anhaltiner Wildschwein“ im Innenhof des Küchengebäudes
- 11.30 Uhr** „Im Gefolge von Fürst Franz zum Fuße des Vesuvus“ Adventswanderung, ca. 2 Stunden inkl. einer kleinen Stärkung und Besuch der Insel Stein, Treffpunkt: Schloss Wörlitz
- ab 12.00 Uhr** Glänzende Aussichten im Märchenwald: Die goldene Gans wird kein Weihnachtsbraten. Märchenland an der Luisenschule
- 12.00 Uhr** Jagdhornbläser aus Oranienbaum spielen vor der Kirche St. Petri.
- 12.30, 13.30 Uhr** Aufstieg zum Belvedere des Schlosses Wörlitz
- ab 14.00 Uhr** Feuerzangenbowle am Kaminfeuer im „Sommercafé im Bootsschuppen“ zwischen Gondelstation und Schloss Wörlitz
- ab 14.00, 15.00, 16.00 Uhr** Der Nikolaus liest Märchen zur Weihnachtszeit am Kaminfeuer im „Sommercafé im Bootsschuppen“.
- 14.30 Uhr** „Tannengeflüster im Adventslichterglanz“ – märchenhafte Baumführung in Neumarks Garten mit Ines Gerds, Treffpunkt: Eichenkranz
- 16.00 Uhr** Flötenmusik bei Kerzenschein mit dem Flötenquartett Wörlitz im Sommersaal am Schloss Wörlitz
- 17.00 Uhr** Freude im Advent. Ein vorweihnachtliches Programm mit heiter-besinnlichen Gedichten und wundervoller Orgelmusik in der Kirche St. Petri
- 17.00 Uhr** Adventsserenade mit Konzert und Menü im „Eichenkranz“
- 19.00 Uhr** Heimatabend mit der Birgländer Stub’nmusik und Köstlichkeiten vom Adventsbuffet im Hotel „Landhaus Wörlitzer Hof“
- 19.00 Uhr** Kamingrillen in der Gastwirtschaft im Küchengebäude, anschließend (ab 21.00 Uhr) gemütlicher Abend mit dem „Blumenmann“

13.00, 14.00 und 16.30 Uhr spielen die Turmbläser aus Markt Oberelsbach/Rhön Musik zur Adventszeit vom Kirchturm.

Sonntag, 1. Dezember 2013

Adventsmarkt von 11.00 bis 19.00 Uhr

11.00 Uhr Musikalische Begrüßung mit dem Posanenchor Oranienbaum

11.00 Uhr „Anhaltiner Wildschwein“ im Innenhof des Küchegebäudes

11.30 Uhr „Im Gefolge von Fürst Franz zum Fuße des Vesuvus“ Adventswanderung, ca. 2 Stunden inkl. einer kleinen Stärkung und Besuch der Insel Stein, Treffpunkt: Schloss Wörlitz

11.30 Uhr Schlemmerbuffet „Feine Leckereien aus unserer regionalen Küche und Backstube“ im Hotel „Landhaus Wörlitzer Hof“

ab 12.00 Uhr Glänzende Aussichten im Märchenwald: Die goldene Gans wird kein Weihnachtsbraten. Märchenland an der Luisenschule

12.00 Uhr Jagdhornbläser aus Oranienbaum spielen vor der Kirche St. Petri.

12.30, 13.30 Uhr Aufstieg zum Belvedere des Schlosses Wörlitz

ab 14.00 Uhr Feuerzangenbowle am Kaminfeuer im „Sommercafé im Bootsschuppen“ zwischen Gondelstation und Schloss Wörlitz

14.00 und 15.00 Uhr „Lebkuchen für die Seele“ – Gedichte zur Weihnachtszeit, Lesung im Antiquariat „Im schiefen Haus“

ab 14.00, 15.00, 16.00 Uhr Der Nikolaus liest Märchen zur Weihnachtszeit am Kaminfeuer im „Sommercafé im Bootsschuppen“.

14.30 Uhr Aufstieg zum Belvedere des Schlosses Wörlitz

15.00 Uhr Adventskaffee am Kamin mit der Birgländer Stub'nmusik im Hotel „Zum Stein“

16.30 Uhr Lichterglanz und Glockenklang – Die Winterfee und Lichtelfen entzünden das erste Adventslicht auf der Wiese vor dem Schloss Wörlitz.

17.00 Uhr Lichtenkirche: Musikalischer Gottesdienst in der Kirche St. Petri mit dem Wörlitzer Kirchenchor

17.00 Uhr Adventsserenade mit Konzert und Menü im „Eichenkranz“

13.00, 14.00 und 15.00 Uhr spielen die Turmbläser aus Markt Oberelsbach/Rhön Musik zur Adventszeit vom Kirchturm.

Änderungen vorbehalten!

Gebietsverkehrswacht Oranienbaum informiert

Die letzte Staffel der Verkehrsteilnehmerschulung für Senioren unter dem Motto „Mobil und sicher - 50Plus“ wird im November wir folgt durchgeführt:

- am Di., d. 12.11. in Wörlitz „Zum Gondoliere“
 - am Mi., d. 13.11. in Vockerode „Zur Linde“
 - am Do., d. 14.11. in Oranienbaum „Café am Markt“
- Beginn jeweils 15.00 Uhr!

Alle Seniorinnen und Senioren unserer Stadt sind zu diesen Veranstaltungen herzlich eingeladen.

Am Donnerstag, d. 14.11. findet in Oranienbaum im „Café am Markt“ die Auszeichnung für langjährige, verdiente Kraftfahrer statt. Diese Auszeichnung wird zum Beginn der Verkehrsteilnehmerschulung für Senioren durchgeführt.

Im September fand in den Ortsteilen Wörlitz, Vockerode und Oranienbaum die planmäßige Verkehrsteilnehmerschulung für Senioren statt. Unter der bewährten Moderation durch Joachim Schulze von der Verkehrswacht Wittenberg wurde den Teilnehmern Neues über die StVO vom 1. April 2013 vermittelt. Weitere Schwerpunkte waren Unfallauswertung des Großkreises Wittenberg und im besonderen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz. Anforderungen an Winterbereifung und der neue „Punktecatalog“ waren weitere Themenschwerpunkte.

in Ordnung. An 27 Fahrzeugen waren die Scheinwerfer zu hoch und an 7 zu tief eingestellt. An einem Fahrzeug funktionierte die rückwärtige Beleuchtung nicht. Alle Mängel wurden sofort und kostenlos behoben. Die Altersstruktur der Fahrzeugführer zeigt nachstehendes Bild: bis zum 50. Lebensjahr 15 Kraftfahrer über 50 Jahre 50 Kraftfahrer davon über 60 Jahre 36 Kraftfahrer Der jüngste Teilnehmer in Oranienbaum war 23 Jahre alt,



Unser langjähriger Moderator Joachim Schulze begrüßt die Teilnehmer in Vockerode

An zwei Samstagen im Oktober führten unsere Mitglieder in drei Werkstätten den Licht-Test 2013 durch. Im OT Oranienbaum bei „Auto-Tennert“ im OT Vockerode in der Fachwerkstatt Hessler sowie in Gräfenhainichen im Autohaus Hebold. Insgesamt wurden 89 Pkw vorgestellt und überprüft. In Oranienbaum und Vockerode waren es 65 Pkw. Von diesen waren 30 absolut

der älteste Teilnehmer 80 Jahre alt. Der jüngste Teilnehmer in Vockerode war 39 Jahre alt, der älteste Teilnehmer 83 Jahre alt. An dieser Stelle möchte sich unsere Gebietsverkehrswacht bei den genannten Werkstätten bedanken. Hervorzuheben ist an dieser Stelle Meister Thomas Tennert, der für jeden Teilnehmer einen Jahreskalender für das Jahr 2015 (3 zur Auswahl) zur Verfügung stellte.



Meister Thomas Tennert korrigiert die Höheneinstellung am Hauptscheinwerfer im Beisein unserer Vorstandsmitglieder Paul Senger und Manfred Winkler in seiner Werkstatt im OT Oranienbaum

Unser Vorstandsmitglied Manfred Winkler erarbeitete in kürzester Zeit einen detaillierten Abschlussbericht für diese Aktion, sodass Auszüge davon schon in diesem Amtsblatt veröffentlicht werden können. Dafür möchte sich der Vorstand herzlich bedanken. In unserer heutigen Verkehrsrechtsecke möchten wir uns mit dem Thema „Bahnübergänge“ sowie mit den Radlern an der „Auto-Ampel“ befassen. Bahnübergänge haben wir in unserer Stadt Oranienbaum, Griesen, Wörlitz und am Horst-dorfer Bahnhof. „Auto-Ampel“ ist an der Hauptkreuzung in Oranienbaum anzutreffen.

Auch für Radler gilt die „Auto-Ampel“

An welcher Ampel muss sich der Radfahrer orientieren? Viele glauben, dass auch für Radler die Fußgängerampel gilt, vor allem wenn der Radweg neben dem Bürgersteig verläuft. Die Straßenverkehrsordnung sagt in § 37, Abs. 2, Nr. 6: „Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“ Das heißt, dass sich der Radler grundsätzlich nach den Grün- oder Rotphasen für den Autoverkehr richten muss, es sei denn, es ist eine eigene Ampel für den Radverkehr vorhanden, die etwas anderes anzeigt. Hat also der Autoverkehr grün, die Fußgängerampel zeigt jedoch bereits rot, kann der Radfahrer auch auf dem Radweg noch über die Kreuzung fahren. Ist jedoch in der roten Fußgängerampel auch ein Radsymbol enthalten oder zeigt eine eigene Fahrradampel rot, dann heißt es Stopp für den Radler.

Sicher drüber: der Bahnübergang

Rund 50.000 Bahnübergänge gibt es in Deutschland. Dort hat der Schienenverkehr immer Vorrang. Bereits 240 m vor dem Übergang steht die erste Bake mit den charakteristischen drei roten Streifen in Verbindung mit dem Zeichen „Bahnübergang“. An der Ausführung des Zeichens erkennen Sie, ob es sich um einen beschränkten oder unbeschränkten Bahnübergang handelt.

Wer sich einem Bahnübergang nähert, muss besonders aufmerksam sein:

- ▶ bremsbereit sein und langsam fahren (maximal 50 km/h)
- ▶ niemals überholen

- ▶ die Bahnstrecke nach beiden Seiten überblicken
- ▶ auf akustische Signale der Bahn achten, gegebenenfalls das Radio leiser stellen
- ▶ anhalten, wenn sich ein Zug nähert

Viele Übergänge sind durch Schranken und Lichtzeichenanlagen gesichert. **Bei Rot muss an Bahnübergängen gehalten werden**, und zwar auch bei Blinklicht. Auch wenn die Schranken noch nicht geschlossen sind, müssen Sie bei Rot anhalten. **Gelbes Licht** bedeutet ebenfalls „Halt“ für alle Verkehrsteilnehmer. Wer den Übergang gerade noch passiert, muss ihn zügig räumen. Weiterfahren

darf man erst, wenn das Lichtzeichen erloschen ist.

Auf dem Bahnübergang besteht absolutes Halteverbot. Wenn Sie einen Übergang wegen eines Rückstaus nicht zügig überqueren können, müssen Sie vor dem Andreaskreuz anhalten. Und wenn Ihr Auto ausgerechnet auf dem Bahnübergang streift? Geraten Sie nicht in Panik. Wenn sich kein Zug nähert, können Sie allein oder mit Hilfe von Passanten versuchen, das Fahrzeug von den Gleisen zu bewegen. Nähert sich bereits ein Zug, gibt es nur eins: sofort aussteigen und sich in Sicherheit bringen. Ihr Leben ist wichtiger als Ihr Auto.

Dieser Beitrag aus der Fachzeitschrift „Sicher und Mobil“ zeichnet nochmal das Wesentliche auf und soll dazu dienen die eigenen Verhaltensweisen zu überprüfen.

An unserer einzigen ampelregelten Kreuzung in Oranienbaum ist eine Besonderheit für die Radfahrer zu beachten.

Aus Richtung Dessau kommend können Radfahrer entgegen dem Uhrzeigersinn die Kreuzung bei „Grün“ auf dem Fahrrad überqueren. Achtung! In der Gegenrichtung jedoch muss das Fahrrad geschoben werden! (Hier ist an der Ampel nur das Ampelmännchen zu sehen, nicht jedoch das Rad-

fahrsymbol mit dem Ampelmännchen.) Wenn alles heute geschriebene befolgt wird, sollte eine allzeit unfallfreie Fahrt gewährleistet sein. In diesem Sinne bis zur Dezemberausgabe des Amtsblattes verbleibt Ihr *Reinhard Kuhnt
Gebietsverkehrswacht
Oranienbaum*



Veranstaltungsplan für den Monat November 2013

Montag,

der 11.11., 18.11., 25.11. und der 02.12.2013, um 13.30 Uhr treffen sich die Frauen der Sportgruppe in der Turnhalle. Am gleichen Tag um 15.00 Uhr kommen die Frauen der Kartenrunde sowie unsere Skatbrüder im Rentnertreff zusammen.

Dienstag,

der 19.11.2013, um 14.30 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gesprächskreises in der AWO

Mittwoch,

der 06.11., 13.11., 20.11. und der 27.11.2013, um 15.00 Uhr gibt's Handarbeiten bei Kaffee und Kuchen in der AWO

Donnerstag,

der 07.11., 14.11., 21.11. und der 28.11.2013, um 14.00 Uhr ist gemütliches Beisammensein mit Kaffee und Kuchen für unsere Senioren im Rentnertreff

Wir gratulieren folgenden Mitgliedern recht herzlich zum Geburtstag, wünschen viel Gesundheit, Schaffenskraft und persönliches Wohlergehen!

- am 07.11. Frau Elisabeth Halle
- am 12.11. Frau Ingrid Weiser
- am 17.11. Frau Doris Freigang
- am 20.11. Frau Hannelore Köster
- am 28.11. Frau Sybille Hildenhagen



Seniorenweihnachtsfeier

Wie auch in jedem Jahr laden die Stadt Wörlitz und der AWO Ortsverein recht herzlich alle Senioren zu unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier ein!
Wann: Montag, den 09.12.2013, um 14.30 Uhr
Wo: Hotel und Gasthaus zum Stein
Um rechtzeitiges Anmelden wird gebeten unter Tel. 20998.
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!
Die Organisatoren

AWO - OV Wörlitz

Für unser Weihnachtskonzert am 02.12.2013 sind noch Plätze frei! - in den Berliner Dom.

Abfahrtszeiten für den 02.12.:

Oranienbaum	Bushaltestelle Fasan	9.00 Uhr
Gohrau	Bushaltestelle	9.10 Uhr
Riesigk	Kirche	9.15 Uhr
Wörlitz	Ambulatorium	9.20 Uhr
Wörlitz	Neue Reihe	9.25 Uhr
Wörlitz	Bahnhof	9.30 Uhr
Vockerode	Siedlung	9.35 Uhr
Vockerode	Kapenweg	9.35 Uhr
Coswig	Hotel Fichtenbreite	9.45 Uhr

Zu einem festlichen Adventkonzert fahren wir am 11.12.2013 nach Brandenburg.

Abfahrtszeiten:

Riesigk	Kirche	8.25 Uhr
Wörlitz	Ambulatorium	8.30 Uhr
Wörlitz	Neue Reihe	8.35 Uhr
Wörlitz	Bahnhof	8.40 Uhr
Vockerode	Siedlung	8.45 Uhr
Vockerode	Kapenweg	8.50 Uhr

Das Neujahrskonzert findet am 05.01.2014 in Potsdam im Niko-laisaal statt.

Konzert „Beschwingte lateinamerikanische Rhythmen und Klas-siker von Gershwin und Berstin“.

Es musiziert: Junge Philharmonie Brandenburg

Anmeldungen sofort telefonisch unter 20998.



Spielzeugbörse in Vockerode

Rechtzeitig zum Nicolaus veranstalten wir unsere 1. Spielzeug-börse. Angeboten wird alles was Räder hat, Krach und Spaß macht, oder zum Kuschneln taugt.

Wann: 29.11.2013

Wo: Kita „Elbstrolche“ Vockerode

Beginn: 14:00 Uhr

Ende: 17.30 Uhr

Die Nummernvergabe erfolgt unter Kleiderboer-se-vockerode@gmx.de

10 % des Erlöses gehen an die Elbstrolche



Jagdverpachtung in Vockerode

Die Jagdgenossenschaft Vockerode verpachtet zum 01.04.2014 ihre Jagd für 10 Jahre. Zu den Pachtbedingun-gen sind Unterlagen ab 12.11.2013 bei der Ortsbürgermeis-terin im Gemeindezentrum Vockerode zu den Sprechzeiten einzusehen bzw. können abgeholt werden.

Das Jagdrevier hat eine Größe von ca. 680 ha, darunter Wasser, Wiesen, Unland, Acker und Wald. Es handelt sich um ein Revier mit Reh- und Niederwild als Standwild sowie Schwarzwild als Wechselwild.

Schriftliche Pachtangebote mit den geforderten Nachwei-sen u. a. der Pachtfähigkeit sind in einem verschlossenen Umschlag bis zum 31.12.2013 im Gemeindezentrum bei der Ortsbürgermeisterin einzureichen.

Die Jagdgenossenschaft Vockerode behält sich den Zu-schlag vor und ist weder an das Höchstgebot gebunden noch zur Zuschlagserteilung verpflichtet.

Jagdgenossenschaft Vockerode

Der Vorstand

Blutspende in Vockerode

Der Anglerverein „Vockerode 78 e. V.“ lädt am 15.11.2013 von 16.30 bis 20.00 Uhr zur Blutspende im Anglerheim. Wir Angler bitten alle Spender um Teilnahme, damit auch unsere dritte Blutspendeaktion ein Erfolg wird.

Vielen Dank der Anglerverein Vockerode 78 e. V.

An alle Haushalte

Der Angelverein „Vockerode 78 e. V.“ führt seinen traditionellen Räuchertag am **14.12.2013** durch.

Bestelllisten liegen in Vockerode bei folgenden Einrichtungen bis zum **06.12.2013** aus.

Bäcker „Elster“

Blumenladen „Triebel“

Gaststätte „Zur Linde“

„Schreibwarenladen „Mehne“

oder unter Tel.: 034905 21687 (18.00 - 20.00 Uhr)

Im Angebot „Aal, Forelle und Rotbarsch“

Nachruf

Wir trauern um unseren Parteifreund

Paul Przybilla

Er hat sich durch Bereitschaft, Pflichtbewusstsein und To-leranz seit 1990 als Stadtrat in Wörlitz, als Gemeinderat in Griesen und im CDU Vorstand des Ortsverbandes Wörlitz-Griesen für die Deutsche Einheit und dem Ansehen des Ortsverbandes verdient gemacht.

Sein Wirken ist uns Verpflichtung sein Andenken ehrenvoll zu bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seiner Ehefrau und den Familienan-gehörigen.

CDU Regionalverband

Wörlitzer-Winkel

Wörlitz, im Oktober 2013

November

Alles Gute zum Geburtstag wünschen wir den

Landfrauen

Ellen Pieczyk

Gabi Domnowski

Karin Warnke

Erika Kuhnt

Vera Triebel



Die Freiwillige Feuerwehr
Wörlitz-Griesen gratuliert
im November zum Geburtstag



Reinhard Zukale

Roland Stieler

Freiwillige Feuerwehr Vockerode gratuliert
zum Geburtstag



November

Kamerad Völker, Jürgen

Kamerad Fröschke, Mathias

Kameradin Gebauer, Gabriele

Alterskamerad Keller, Erich

Seniorenweihnachtsfeier im Ortsteil Vockerode

Unsere diesjährige Seniorenweihnachtsfeier findet am

**Mittwoch, d. 04.12.2013
von 15.00 bis 21.00 Uhr**

im Betriebsaal des ehemaligen Kraftwerkes statt.

Einlass ab 14.00 Uhr.

Der Ortschaftsrat Vockerode lädt herzlich ein.

(Einladungen werden zugestellt.)



Nach Redaktionsschluss eingegangen

Oranienbaumer
Adventsfest
07. & 08. Dezember 2013
rund um die Stadtkirche

**Samstag 07.12.
14.00- 21.00 Uhr**

- 15.00 Eröffnung mit den Turmbläsern
- 15.30 Der Weihnachtsmann kommt
- 15.30 Platzkonzert des Posaunenchores
- 16.00 Adventsgeschichten
- 17.00 Der Weihnachtsmann kommt
- 17.30 Stadtführung mit der Marktfrau

**Sonntag 08.12.
14.00- 20.00 Uhr**

- 15.00 Der Weihnachtsmann kommt
- 15.30 Adventsgeschichten
- 17.00 Adventsmusik in der beheizten Stadtkirche - Eintritt Frei!
- 18.00 Der Weihnachtsmann kommt

Kinderpunsch & Gebäck im beheiztem Kinder-Märchenzelt, Kinderkarusell

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!
Schleesener Feuerbraten, Grünkohl,
frischer Räucherfisch, Glühweinspezialitäten &
Honigmet im beheiztem Glühweinzelt,
Feuerschale
Die Tabakfabrik ist geöffnet!